

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/15745 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2019 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anteil von Verfahren zur Klärung der asylrechtlichen Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung (Dublin-VO) der Europäischen Union (EU) an allen Asylverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lag im Jahr 2018 bei 33,9 Prozent und nahm damit weiter zu (2017: 32,4 Prozent, 2016: 7,7 Prozent, vgl. hierzu und soweit nicht anders angegeben auch im Folgenden: Bundestagsdrucksache 19/8340). Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2018 insbesondere an Italien gerichtet (31,5 Prozent), danach folgten Griechenland (12,9 Prozent), Frankreich (8,1 Prozent) und Spanien (6,9 Prozent). Nach jahrelanger Aussetzung wurden im Jahr 2018 sechs Asylsuchende nach Griechenland überstellt. In Bezug auf Ungarn gibt es seit Mai 2017, nachdem die EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstößen gegen EU-Asylrecht in Ungarn eingeleitet hatte, keine Überstellungen mehr. Zwar gibt es noch vereinzelte Übernahmeersuchen Deutschlands, Ungarn verweigert jedoch individuelle Zusagen, Rücküberstellte nach Maßgabe des EU-Asylrechts zu behandeln.

Den insgesamt 54.910 Dublin-Ersuchen im Jahr 2018 standen 9.209 Überstellungen gegenüber, vor allem nach Italien. Gemessen an den Zustimmung der anderen EU-Staaten zur Rückübernahme (37.738) betrug die sogenannte Überstellungsquote 24,4 Prozent (2017: 15,1 Prozent, 2016: 13,6 Prozent). Vielfach verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände. So waren 62,5 Prozent der Rechtsschutzanträge gegen Überstellungen nach Bulgarien im Jahr 2018 erfolgreich. Nicht wenige Schutzsuchende tauchen nach Ansicht der Fragesteller in ihrer Not eher unter, als sich gegen ihren Willen in ein Land überstellen zu lassen, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, rassistische Übergriffe, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten. Die Überstellungsquote wurde infolge einer Prioritätensetzung im BAMF zuletzt deutlich angehoben. Es gibt Kritik, dass es bei den immer häufigeren Sammelabschiebungen zur Durchsetzung von Überstellungen zu einem unverhältnismäßigen Vorgehen, zu Familientrennungen und Polizeigewalt kommt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4960).

Innerhalb des BAMF wird für Dublin-Verfahren Personal gebunden, das nach Ansicht der Fragestellenden besser für die reguläre Asylprüfung eingesetzt werden könnte. Zuletzt waren über 316 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der „Dublin-Gruppe“ des BAMF beschäftigt. Allerdings ist aus Sicht der Fragestellenden mit dem Dublin-System für Deutschland im Ergebnis kaum eine reale Verteilungswirkung verbunden, obwohl die zwangsweisen Überstellungen die betroffenen Schutzsuchenden in einem hohen Maße persönlich belasten. Während die immer komplexeren Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen, bleibt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland infolge des Dublin-Systems in etwa gleich: 9.209 Überstellungen aus Deutschland standen im Jahr 2018 7.580 Überstellungen nach Deutschland gegenüber. Das ist ein Saldo von 1.359 Personen – dafür wurden fast 55.000 aufwändige Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit geführt.

Das BAMF hat nach Ansicht der Fragesteller seine Prüfpraxis im Umgang mit sogenannten Kirchenasylfällen deutlich verschärft (Bundestagsdrucksache 19/14079, Antwort zu Frage 24): In den Monaten Januar bis August 2019 machte das Bundesamt in gerade einmal fünf dokumentierten Kirchenasylfällen mit Dublin-Bezug (1,7 Prozent) von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch – in 292 Fällen folgte hingegen eine Ablehnung. Im Jahr 2018 erging noch in 11,9 Prozent der Fälle (77 von 647, ohne 371 „sonstige Erledigungen“) eine positive Entscheidung, und schon das war ein deutlicher Rückgang gegenüber den Vorjahren. 2015/2016 habe die Erfolgsquote bei Kirchenasylan noch bei 80 Prozent gelegen, schilderte „Asyl in der Kirche“, ab Mai 2016 sei die Quote nach einem Zuständigkeitswechsel im BAMF auf 20 Prozent gesunken (www.kirchenasyl.de/portfolio/pm-offener-brief-zum-kirchenasyl-an-die-innenminister-der-laender/).

Die Behauptung von BAMF-Präsident Dr. Hans-Eckhard Sommer, das BAMF erkenne inzwischen „die Härtefälle selber“, deshalb würden nur noch wenige Kirchenasyle zum Erfolg führen (www.migazin.de/2019/06/26/andere-welten-bamf-chef-sommer/), steht nach Auffassung der Fragestellenden im deutlichen Widerspruch zur Entwicklung der Zahl der Fälle, in denen das BAMF von sich aus entscheidet, in eine Asylprüfung einzusteigen und sich für zuständig zu erklären (Selbsteintritt). Im zweiten Quartal 2019 gab es nur noch 419 solcher Fälle, nach 1.537 im ersten Quartal (Bundestagsdrucksache 19/14079, Antwort zu Frage 3) – das ist ein Rückgang um über 70 Prozent. Im dritten Quartal 2018 lag die Zahl der Selbsteintritte sogar noch bei 2.389 (Bundestagsdrucksache 19/7044).

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer erklärte zuletzt (vgl. z. B. „Die Welt“ vom 29. Oktober 2019), das Dublin-Regelwerk sei „gescheitert“. Um nicht die „Kontinuität im Irrtum fortzuführen“, brauche es eine „neue Philosophie“. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hatte bereits im Oktober 2015 im Europäischen Parlament erklärt: „Das Dublin-Verfahren ist obsolet“ (www.dw.com/de/dublin-verordnung-halb-tot-halb-lebendig/a-19532442) und in Bezug auf die Dublin-Regeln erklärt, dass sie die „Zeit zurückspulen“ würde, wenn sie könnte (www.welt.de/politik/deutschland/article158248079/Wenn-ich-koennte-wuerde-ich-die-Zeit-zurueckspulen.html), das Dublin-System habe „Länder wie Italien und Griechenland überfordert“ (www.welt.de/politik/deutschland/article168025621/Urlaub-im-Heimatland-Merkel-droht-Asylbewerbern-mit-Konsequenzen.html). Ungeachtet dieser politischen Erklärungen zum gescheiterten Dublin-System werden Überstellungen in Erstaufnahmeländer weiterhin und zuletzt immer häufiger durchgesetzt, wie der Anstieg der Überstellungsquote zeigt; ausgerechnet Italien steht dabei mit Abstand an erster Stelle (28,2 Prozent aller Überstellungen, Bundestagsdrucksache 19/14079, Antwort zu Frage 4).

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im dritten Quartal 2019 bzw. insgesamt im Jahr 2019 zum letzten verfügbaren Stand eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren)?

Wie viele EURODAC-Treffer welcher Kategorie gab es in diesen Zeiträumen?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedsstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffern
3. Quartal 2019	36.278	11.985	33,0	61,8
Jahr 2019	142.509	48.847	34,3	64,6

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	3. Quartal 2019	Jahr 2019
EURODAC-Treffer gesamt	7.408	31.544
davon EURODAC-Treffer		
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	5.866	25.159
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	894	3.737
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	648	2.648

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

EURODAC-Treffer bei Asylerstanträgen	nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung
3. Quartal 2019	6.279	839
Jahr 2019	25.706	3.832

2. Welche waren im dritten Quartal 2019 bzw. insgesamt im Jahr 2019 zum letzten verfügbaren Stand die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer, und welche die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2019 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Afghanistan	1.306	10,9
Türkei	1.214	10,1
Irak	1.195	10,0
Syrien, Arabische Republik	958	8,0
Nigeria	923	7,7
Iran, Islamische Republik	724	6,0
Russische Föderation	573	4,8
Pakistan	359	3,0
Somalia	350	2,9
Guinea	295	2,5
Algerien	260	2,2
Ungeklärt	238	2,0
Aserbajdschan	205	1,7
Albanien	191	1,6
Gambia	191	1,6

Jahr 2019 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Nigeria	6.436	13,2
Irak	4.621	9,5
Afghanistan	4.386	9,0
Syrien, Arabische Republik	3.857	7,9
Türkei	3.697	7,6
Iran, Islamische Republik	3.187	6,5
Russische Föderation	2.295	4,7
Guinea	1.492	3,1
Somalia	1.448	3,0
Pakistan	1.303	2,7
Algerien	1.005	2,1
Gambia	842	1,7
Ungeklärt	772	1,6
Eritrea	739	1,5
Aserbajdschan	694	1,4

3. Quartal 2019 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Griechenland	3.177	26,5
Italien	2.870	23,9
Frankreich	1.239	10,3
Spanien	642	5,4
Schweden	561	4,7
Polen	495	4,1
Niederlande	439	3,7
Österreich	380	3,2
Schweiz	311	2,6
Bulgarien	237	2,0
Portugal	200	1,7
Belgien	193	1,6
Kroatien	160	1,3
Tschechische Republik	157	1,3
Dänemark u. Färöer	150	1,3
Malta	83	0,7
Zypern	16	0,1
Ungarn	8	0,1

Jahr 2019 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Italien	14.175	29,0
Griechenland	9.870	20,2
Frankreich	5.021	10,3
Spanien	2.827	5,8
Schweden	2.603	5,3
Polen	1.981	4,1
Niederlande	1.916	3,9
Österreich	1.638	3,4
Schweiz	1.215	2,5
Bulgarien	851	1,7
Belgien	823	1,7
Dänemark	766	1,6
Portugal	733	1,5
Tschechische Republik	613	1,3
Rumänien	585	1,2
Malta	264	0,5
Zypern	54	0,1
Ungarn	32	0,1

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	3. Quartal 2019	Jahr 2019
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	4.980	18.801
davon Ablehnungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	5	23
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III		
nach Artikel 8 Absatz 3 Dublin III		4
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	33	159
nach Artikel 9 Dublin III	10	52
nach Artikel 10 Dublin III	9	38
nach Artikel 11 a) Dublin III	18	73
nach Artikel 11 b) Dublin III	5	25
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	8	7
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III		1
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	2	21
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	23	73
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III		2

	3. Quartal 2019	Jahr 2019
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	6.228	29.794
davon Zustimmungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III		1
nach Artikel 8 Absatz 3 Dublin III		4
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III		4
nach Artikel 9 Dublin III	11	26
nach Artikel 10 Dublin III	4	8
nach Artikel 11 a) Dublin III	6	48
nach Artikel 11 b) Dublin III	2	14
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	3	
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III		2
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	1	4
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	14	23
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	51	173

3. Quartal 2019			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Belgien	4	Somalia	2
		Eritrea	1
		Guinea	1
Bulgarien	5	Irak	3
		Syrien, Arabische Republik	2
Dänemark	6	Georgien	2
		Uganda	2
		Afghanistan	1
		Iran, Islamische Republik	1
Estland	1	Tadschikistan	1
Finnland	1	Somalia	1
Frankreich	29	<i>darunter:</i>	
		Syrien, Arabische Republik	8
		Pakistan	7
		Irak	3
		Iran, Islamische Republik	2
		Libanon	2
Griechenland	268	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	92
		Türkei	87
		Syrien, Arabische Republik	36
		Irak	27
		Iran, Islamische Republik	6
Italien	78	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	33
		Eritrea	12
		Iran, Islamische Republik	8
		Aserbaidshan	5
		Syrien, Arabische Republik	5
Kroatien	3	Syrien, Arabische Republik	1
		Tunesien	1
		Türkei	1
Lettland	7	Aserbaidshan	6
		Armenien	1
Litauen	6	Tadschikistan	4
		Georgien	1
		Vietnam	1
Malta	5	Somalia	3
		Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	2
Niederlande	11	Nigeria	4

3. Quartal 2019			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
		Aserbaidtschan	3
		Gambia	2
		Ghana	1
		Ungeklärt	1
Norwegen	2	Somalia	2
Österreich	1	Irak	1
Polen	10	Russische Föderation	6
		Irak	2
		Armenien	1
		Kamerun	1
Portugal	4	Staatenlos	2
		Angola	1
		Guinea-Bissau	1
Rumänien	7	Irak	4
		Syrien, Arabische Republik	2
		Iran, Islamische Republik	1
Schweden	7	<i>darunter:</i>	
		Äthiopien	1
		Eritrea	1
		Ghana	1
		Irak	1
		Iran, Islamische Republik	1
Schweiz	2	Sri Lanka	1
		Syrien, Arabische Republik	1
Slowakische Republik	1	Iran, Islamische Republik	1
Spanien	15	<i>darunter:</i>	
		Syrien, Arabische Republik	5
		Guinea	2
		Irak	2
		Sierra Leone	2
		Kamerun	1
Tschechische Republik	2	Armenien	1
		Nigeria	1
Ungarn	124	<i>darunter:</i>	
		Aserbaidtschan	74
		Irak	10
		Türkei	8
		Syrien, Arabische Republik	6
		Afghanistan	5

3. Quartal 2019			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Zypern	3	Armenien	3
Gesamt	602		

Jahr 2019			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Belgien	12	<i>darunter:</i>	
		Guinea	3
		Somalia	3
		Nigeria	2
		Afghanistan	1
		Aserbaidshan	1
Bulgarien	25	Irak	18
		Afghanistan	3
		Syrien, Arabische Republik	3
		Nigeria	1
Dänemark	14	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	6
		Georgien	2
		Uganda	2
		Iran, Islamische Republik	1
		Kamerun	1
Estland	2	Nigeria	1
		Tadschikistan	1
Finnland	2	Somalia	1
		Vietnam	1
Frankreich	88	<i>darunter:</i>	
		Iran, Islamische Republik	13
		Syrien, Arabische Republik	11
		Nigeria	8
		Türkei	8
		Irak	7
Griechenland	917	<i>darunter:</i>	
		Türkei	247
		Afghanistan	236
		Syrien, Arabische Republik	209
		Irak	110
		Iran, Islamische Republik	63
Italien	1.168	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	738
		Syrien, Arabische Republik	62
		Eritrea	58
		Iran, Islamische Republik	40
		Aserbaidshan	37

Jahr 2019			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Kroatien	5	Syrien, Arabische Republik	2
		Türkei	2
		Tunesien	1
Lettland	13	Aserbaidshan	10
		Tadschikistan	2
		Armenien	1
Litauen	17	<i>darunter:</i>	
		Tadschikistan	8
		Armenien	3
		Georgien	2
		Weißrussland	2
		Nigeria	1
Malta	22	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	6
		Tansania	4
		Somalia	3
		China	2
		Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	2
Niederlande	42	<i>darunter:</i>	
		Ghana	6
		Nigeria	6
		Irak	5
		Afghanistan	4
		Aserbaidshan	3
Norwegen	9	Irak	3
		Moldau (Republik)	3
		Somalia	2
		Jemen	1
Österreich	12	Kasachstan	4
		Irak	3
		Iran, Islamische Republik	3
		China	1
		Syrien, Arabische Republik	1
Polen	40	<i>darunter:</i>	
		Russische Föderation	16
		Armenien	10
		Irak	3
		Ukraine	3
		Vietnam	3
Portugal	8	Angola	4
		Staatenlos	2
		Afghanistan	1
		Guinea-Bissau	1

Jahr 2019			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Rumänien	19	Irak	13
		Syrien, Arabische Republik	3
		Iran, Islamische Republik	2
		Türkei	1
Schweden	41	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	18
		Irak	7
		Nigeria	5
		Somalia	4
		Eritrea	2
Schweiz	8	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	3
		Afghanistan	1
		Eritrea	1
		Nordmazedonien	1
		Sri Lanka	1
Slowakische Republik	10	Russische Föderation	4
		Iran, Islamische Republik	2
		Vietnam	2
		Irak	1
		Türkei	1
Slowenien	6	Irak	2
		Syrien, Arabische Republik	2
		Afghanistan	1
		Türkei	1
Spanien	63	<i>darunter:</i>	
		Syrien, Arabische Republik	19
		Nigeria	7
		Guinea	5
		Ghana	4
		Kamerun	4
Tschechische Republik	27	<i>darunter:</i>	
		Russische Föderation	8
		Afghanistan	6
		Armenien	5
		Syrien, Arabische Republik	2
		Türkei	2
Ungarn	494	<i>darunter:</i>	
		Aserbaidshan	206
		Afghanistan	62
		Irak	42
		Türkei	26
		Iran, Islamische Republik	22
Vereinigtes Königreich	2	Afghanistan	1

Jahr 2019			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
		Pakistan	1
Zypern	4	Armenien	3
		Kamerun	1
Gesamt	3.070		

- a) Ist dem Dokumentationssystem des BAMF (MARIS) zu entnehmen, ob in Dublin-Fällen „Selbsteintritte“ oder „faktische Überstellungshindernisse“ vorliegen, und wenn dies der Fall sein sollte, warum erklärte die Bundesregierung in ihrer Antwort zu den Fragen 3a und 3b auf Bundestagsdrucksache 19/14079, eine differenzierte Erfassung von Selbsteintritten und faktischen Überstellungshindernissen erfolge nicht und entsprechende Auswertungen lägen nicht vor, und wie lauten dann gegebenenfalls die Zahlen zu Selbsteintritten bzw. faktischen Überstellungshindernissen für das erste, zweite und dritte Quartal 2019, für das bisherige Jahr 2019 und für die Jahre 2010 bis 2018 (bitte jeweils auch nach den Mitgliedstaaten und den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die statistische Auswertung für Selbsteintritte für alle Mitgliedstaaten erfolgt seit 2014.

Jahr 2014			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	54	<i>darunter:</i>	
		Russische Föderation	11
		Afghanistan	10
		Nigeria	5
		Albanien	4
		Somalia	4
Bulgarien	69	<i>darunter:</i>	
		Syrien	43
		Afghanistan	18
		Somalia	4
		Senegal	2
		Jordanien	1
Dänemark	1	Afghanistan	1
Frankreich	18	<i>darunter:</i>	
		Montenegro	6
		Iran	2
		Nigeria	2
		Georgien	1
		Guinea	1
Griechenland	1.519	<i>darunter:</i>	
		Syrien	591
		Afghanistan	498
		Pakistan	95
		Iran	50
		Somalia	44

Jahr 2014			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Großbritannien	1	Pakistan	1
Island	1	Äthiopien	1
Italien	146	<i>darunter:</i>	
		Syrien	43
		Afghanistan	26
		Iran	14
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	13
		Somalia	10
Kroatien	1	Sri Lanka	1
Malta	198	<i>darunter:</i>	
		Libyen	94
		Somalia	64
		Eritrea	13
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	11
		Tschad	4
Niederlande	14	<i>darunter:</i>	
		Irak	3
		Somalia	3
		Mongolei	2
		Afghanistan	1
		Kenia	1
Norwegen	10	Kirgisistan	5
		Iran	3
		Afghanistan	2
Österreich	2	Pakistan	2
Polen	79	<i>darunter:</i>	
		Russische Föderation	47
		Syrien	12
		Irak	5
		Afghanistan	4
		Ägypten	4
Portugal	9	Syrien	7
		Afghanistan	1
		Ägypten	1
Rumänien	9	Syrien	8
		Afghanistan	1
Schweden	7	Afghanistan	2
		Irak	2
		Kosovo	2

Jahr 2014			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
		Serbien	1
Schweiz	4	Syrien	2
		Afghanistan	1
		Türkei	1
Slowakische Republik	1	Somalia	1
Spanien	34	davon:	
		Irak	15
		Syrien	11
		Libanon	4
		Iran	1
		Kenia	1
Tschechische Rep.	2	Syrien	2
Ungarn	46	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	21
		Syrien	12
		Pakistan	6
		Kosovo	3
		Irak	2
Gesamt	2.225		

Jahr 2015			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	68	<i>darunter:</i>	
		Syrien	35
		Serbien	5
		Kosovo	4
		Libanon	3
		Albanien	2
Bulgarien	572	<i>darunter:</i>	
		Syrien	377
		Irak	99
		Afghanistan	59
		Ungeklärt	12
		Somalia	6
Dänemark	8	Kosovo	5
		Afghanistan	1
		Libanon	1
		Syrien	1
Estland	1	Syrien	1
Finnland	3	Afghanistan	3

Jahr 2015			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Frankreich	122	<i>darunter:</i>	
		Syrien	52
		Irak	11
		Afghanistan	7
		Kosovo	7
		Sri Lanka	6
Griechenland	5.436	<i>darunter:</i>	
		Syrien	3.536
		Afghanistan	708
		Pakistan	204
		Ungeklärt	186
		Irak	146
Großbritannien	1	Syrien	1
Italien	999	<i>darunter:</i>	
		Syrien	522
		Ungeklärt	62
		Iran	60
		Eritrea	47
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	41
Kroatien	4	Syrien	3
		Somalia	1
Lettland	5	Tadschikistan	4
		Syrien	1
Liechtenstein	4	Armenien	4
Litauen	14	Afghanistan	5
		Tadschikistan	4
		Georgien	3
		Armenien	1
		Russische Föderation	1
Malta	55	<i>darunter:</i>	
		Somalia	19
		Syrien	16
		Nigeria	7
		Eritrea	5
		Algerien	4
Niederlande	35	<i>darunter:</i>	
		Syrien	11
		Bosnien und Herzegowina	7
		Armenien	5
		Mongolei	4
		Afghanistan	3

Jahr 2015			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Norwegen	25	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	18
		Jemen	2
		Ungeklärt	2
		Iran	1
		Sri Lanka	1
Österreich	70	<i>darunter:</i>	
		Syrien	29
		Irak	18
		Ungeklärt	5
		Afghanistan	4
		Staatenlos	3
Polen	201	<i>darunter:</i>	
		Russische Föderation	102
		Syrien	37
		Tadschikistan	18
		Georgien	15
		Ukraine	10
Portugal	4	Angola	2
		Syrien	1
		Ungeklärt	1
Rumänien	44	Syrien	33
		Afghanistan	5
		Irak	3
		Iran	3
Schweden	42	<i>darunter:</i>	
		Syrien	17
		Staatenlos	6
		Ungeklärt	5
		Afghanistan	4
		Albanien	3
Schweiz	32	<i>darunter:</i>	
		Syrien	18
		Kosovo	6
		Irak	4
		Afghanistan	1
		Ägypten	1
Slowakische Republik	4	Irak	2
		Somalia	1
		Syrien	1
Slowenien	12	Türkei	9
		Syrien	3

Jahr 2015			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Spanien	322	<i>darunter:</i>	
		Syrien	269
		Kamerun	9
		Ungeklärt	8
		Libanon	7
		Somalia	7
Tschechische Republik	15	<i>darunter:</i>	
		Syrien	4
		Ukraine	4
		Armenien	3
		Irak	2
		Libanon	1
Ungarn	2.395	<i>darunter:</i>	
		Syrien	1.640
		Afghanistan	210
		Irak	155
		Ungeklärt	128
		Kosovo	118
Zypern	2	Georgien	1
		Syrien	1
Gesamt	10.495		

Jahr 2016			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	270	<i>darunter:</i>	
		Syrien	109
		Afghanistan	64
		Irak	59
		Iran	12
		Libanon	6
Bulgarien	798	<i>darunter:</i>	
		Irak	463
		Syrien	238
		Afghanistan	75
		Staatenlos	6
		Libanon	4
Dänemark	12	<i>darunter:</i>	
		Serbien	3
		Iran	2
		Ungeklärt	2
		Afghanistan	1
		Eritrea	1
Finnland	6	Irak	5
		Indien	1

Jahr 2016			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Frankreich	84	<i>darunter:</i>	
		Iran	17
		Irak	13
		Ägypten	8
		Syrien	7
		Libanon	6
Griechenland	31.488	<i>darunter:</i>	
		Syrien	14.890
		Afghanistan	6.526
		Irak	6.126
		Iran	1.154
		Pakistan	621
Vereinigtes Königreich	9	Afghanistan	9
Irland	1	Syrien	1
Italien	601	<i>darunter:</i>	
		Eritrea	109
		Nigeria	109
		Syrien	77
		Somalia	56
		Ungeklärt	32
Kroatien	68	<i>darunter:</i>	
		Syrien	36
		Afghanistan	11
		Ungeklärt	11
		Irak	7
		Iran	2
Lettland	8	Afghanistan	6
		Armenien	1
		Syrien	1
Litauen	24	<i>darunter:</i>	
		Aserbaidshan	13
		Russische Föderation	5
		Kirgisistan	2
		Tadschikistan	2
		Irak	1
Malta	48	<i>darunter:</i>	
		Somalia	20
		Nigeria	9
		Syrien	7
		Libyen	5
		Äthiopien	4

Jahr 2016			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Niederlande	27	<i>darunter:</i>	
		Syrien	16
		Irak	3
		Armenien	2
		Eritrea	2
		Kirgisistan	1
Norwegen	63	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	26
		Syrien	13
		Ungeklärt	6
		Iran	4
		Eritrea	3
Österreich	282	<i>darunter:</i>	
		Syrien	152
		Irak	51
		Afghanistan	43
		Pakistan	15
		Ungeklärt	5
Polen	231	<i>darunter:</i>	
		Russische Föderation	142
		Tadschikistan	28
		Georgien	13
		Armenien	10
		Ukraine	10
Rumänien	20	Afghanistan	11
		Irak	3
		Iran	3
		Syrien	2
		Pakistan	1
Schweden	74	<i>darunter:</i>	
		Syrien	25
		Afghanistan	12
		Georgien	5
		Irak	5
		Serbien	5
Schweiz	22	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	7
		Eritrea	7
		Nigeria	2
		Ägypten	1
		Algerien	1
Slowakische Republik	5	Afghanistan	3
		Irak	1
		Iran	1

Jahr 2016			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Slowenien	13	Albanien	6
		Syrien	6
		Afghanistan	1
Spanien	134	<i>darunter:</i>	
		Syrien	77
		Ungeklärt	17
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	10
		Algerien	6
		Georgien	5
Tschechische Republik	24	<i>darunter:</i>	
		Aserbaidtschan	11
		Armenien	3
		Ungeklärt	3
		Georgien	2
		Vietnam	2
Ungarn	5.345	<i>darunter:</i>	
		Syrien	2.994
		Afghanistan	1.117
		Irak	514
		Pakistan	246
		Ungeklärt	154
Zypern	6	Ungeklärt	3
		Syrien	2
		Pakistan	1
Gesamt	39.663		

Jahr 2017			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	56	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	12
		Kamerun	11
		Nigeria	8
		Kosovo	5
		Somalia	5
Bulgarien	182	<i>darunter:</i>	
		Irak	85
		Syrien	39
		Afghanistan	36
		Iran	16
		Ungeklärt	4
Dänemark	27	Iran	10
		Afghanistan	9

Jahr 2017			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
		Syrien	5
		Sri Lanka	2
		Staatenlos	1
Estland	1	Russische Föderation	1
Finnland	12	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	6
		Russische Föderation	2
		Armenien	1
		Irak	1
		Marokko	1
Frankreich	53	<i>darunter:</i>	
		Iran	21
		Georgien	5
		Nigeria	4
		Russische Föderation	4
		Irak	3
Griechenland	2.735	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	1.004
		Syrien	708
		Irak	374
		Iran	178
		Türkei	114
Vereinigtes Königreich	6	Afghanistan	2
		Iran	2
		Nigeria	1
		Vietnam	1
Italien	2.738	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	740
		Syrien	426
		Irak	212
		Eritrea	165
		Armenien	160
Kroatien	20	<i>darunter:</i>	
		Syrien	12
		Kamerun	2
		Türkei	2
		Ungeklärt	2
		Irak	1
Lettland	13	Tadschikistan	6
		Armenien	4
		Aserbaidshan	1
		Russische Föderation	1
		Ukraine	1

Jahr 2017			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Litauen		<i>darunter:</i>	
		Aserbaidschan	7
		Weißrussland	6
		Tadschikistan	5
		Armenien	4
		Russische Föderation	4
Luxemburg		Serbien	
		Iran	1
Malta	26	<i>darunter:</i>	
		Somalia	14
		Nigeria	4
		Syrien	4
		Sri Lanka	2
		Eritrea	1
Niederlande	26	<i>darunter:</i>	
		Armenien	6
		Irak	4
		Afghanistan	3
		Vietnam	2
		Algerien	1
Norwegen	37	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	19
		Syrien	8
		Eritrea	5
		Pakistan	2
		Somalia	2
Österreich	28	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	8
		Irak	4
		Georgien	2
		Iran	2
		Kamerun	2
Polen	151	<i>darunter:</i>	
		Russische Föderation	97
		Ukraine	15
		Irak	10
		Tadschikistan	9
		Armenien	4
Portugal	13	Angola	7
		Irak	3
		Kongo, Dem. Republik	2
		Syrien	1

Jahr 2017			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Rumänien	26	Syrien	12
		Irak	6
		Afghanistan	4
		Kosovo	4
Schweden	35	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	10
		Äthiopien	7
		Somalia	7
		Mongolei	2
		Syrien	2
Schweiz	16	<i>darunter:</i>	
		Eritrea	4
		Syrien	3
		Äthiopien	2
		Gambia	2
		Guinea	2
Slowakische Republik	2	Georgien	2
Slowenien	6	Syrien	6
Spanien	32	<i>darunter:</i>	
		Syrien	9
		Ungeklärt	5
		Guinea	3
		Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	2
		Nigeria	2
Tschechische Republik	50	<i>darunter:</i>	
		Armenien	26
		Aserbaidshan	11
		Russische Föderation	5
		Kirgistan	4
		Georgien	3
Ungarn	270	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	94
		Syrien	63
		Irak	59
		Aserbaidshan	22
		Pakistan	9
Zypern	2	Syrien	1
		Türkei	1
Gesamt	6.598		

Jahr 2018			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	33	<i>darunter:</i>	
		Türkei	9
		Syrien, Arabische Republik	7
		Guinea	3
		Iran, Islamische Republik	3
		Georgien	2
Bulgarien	33	Irak	15
		Afghanistan	10
		Syrien, Arabische Republik	6
		Türkei	1
		Pakistan	1
Dänemark	18	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	11
		Syrien, Arabische Republik	3
		Eritrea	1
		Jemen	1
		Malaysia	1
Estland	2	Ägypten	1
		Kasachstan	1
Finnland	9	Afghanistan	1
		Irak	4
		Iran, Islamische Republik	1
		Russische Föderation	2
		Türkei	1
Frankreich	72	<i>darunter:</i>	
		Iran, Islamische Republik	11
		Nigeria	11
		Afghanistan	7
		Syrien, Arabische Republik	6
		Albanien	5
Griechenland	1.904	<i>darunter:</i>	
		Türkei	764
		Syrien, Arabische Republik	489
		Afghanistan	228
		Irak	202
		Iran, Islamische Republik	68
Irland	1	Türkei	1
Italien	4.225	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	2.357
		Syrien, Arabische Republik	285
		Eritrea	223
		Iran, Islamische Republik	202
		Somalia	201

Jahr 2018			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Kroatien	11	Afghanistan	8
		Irak	1
		Türkei	2
Lettland	5	Armenien	1
		Aserbaidtschan	3
		Vietnam	1
Litauen	22	<i>darunter:</i>	
		Tadschikistan	13
		Aserbaidtschan	4
		Ukraine	2
		Russische Föderation	1
		Libanon	1
Luxemburg	8	Kosovo	1
		Syrien, Arabische Republik	7
Malta	24	<i>darunter:</i>	
		Somalia	7
		Syrien, Arabische Republik	6
		Eritrea	3
		Armenien	3
		Türkei	2
Niederlande	54	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	8
		Irak	8
		Syrien, Arabische Republik	5
		Ägypten	3
		Ghana	3
Norwegen	11	Afghanistan	6
		Äthiopien	1
		Eritrea	1
		Somalia	2
		Türkei	1
Österreich	20	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	9
		Aserbaidtschan	4
		Russische Föderation	2
		Algerien	2
		Türkei	1
Polen	121	<i>darunter:</i>	
		Russische Föderation	84
		Armenien	14
		Irak	8
		Georgien	4

Jahr 2018			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
		Türkei	3
Portugal	12	<i>darunter:</i>	
		Irak	4
		Pakistan	3
		Algerien	1
		Syrien, Arabische Republik	1
		Nigeria	1
Rumänien	42	Irak	33
		Syrien, Arabische Republik	3
		Afghanistan	3
		Iran, Islamische Republik	2
		Türkei	1
Schweden	46	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	24
		Somalia	11
		Nigeria	3
		Äthiopien	3
		Irak	1
Schweiz	22	<i>darunter:</i>	
		Eritrea	5
		Nigeria	4
		Aserbaidtschan	3
		Äthiopien	2
		Georgien	2
Slowakische Republik	19	Armenien	11
		Somalia	3
		Türkei	5
Slowenien	7	Aserbaidtschan	1
		Irak	1
		Iran, Islamische Republik	4
		Tunesien	1
Spanien	90	<i>darunter:</i>	
		Ungeklärt	22
		Syrien, Arabische Republik	21
		Kamerun	11
		Armenien	5
		Guinea	5
Tschechische Republik	36	<i>darunter:</i>	
		Armenien	12
		Russische Föderation	7
		Kasachstan	5
		Türkei	4
		Irak	3

Jahr 2018			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Ungarn	958	<i>darunter:</i>	
		Irak	256
		Afghanistan	211
		Aserbaidtschan	199
		Türkei	68
		Syrien, Arabische Republik	54
Vereinigtes Königreich	2	Iran, Islamische Republik	2
Zypern	2	Ghana	2
Gesamt	7.809		

1. Quartal 2019			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Belgien	4	Nigeria	2
		Somalia	1
		Guinea	1
Bulgarien	8	Irak	7
		Syrien, Arabische Republik	1
Dänemark	5	Afghanistan	5
Estland	1	Nigeria	1
Frankreich	22	<i>darunter:</i>	
		Iran, Islamische Republik	5
		Nigeria	4
		Kosovo	3
		Irak	2
		Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	2
Griechenland	282	<i>darunter:</i>	
		Syrien, Arabische Republik	112
		Türkei	49
		Afghanistan	44
		Irak	31
		Iran, Islamische Republik	28
Italien	914	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	605
		Syrien, Arabische Republik	52
		Eritrea	33
		Somalia	28
		Kamerun	27
Lettland	3	Tadschikistan	2
		Aserbaidtschan	1
Litauen	5	Armenien	2

1. Quartal 2019			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
		Tadschikistan	1
		Georgien	1
		Nigeria	1
Malta	3	Ghana	2
		Äthiopien	1
Niederlande	15	<i>darunter:</i>	
		Ghana	4
		Afghanistan	3
		Vietnam	3
		Algerien	2
		Kamerun	1
Österreich	6	Kasachstan	4
		Irak	2
Polen	12	Russische Föderation	7
		Ukraine	3
		Iran, Islamische Republik	1
		Vietnam	1
Portugal	1	Angola	1
Rumänien	6	Irak	4
		Iran, Islamische Republik	1
		Syrien, Arabische Republik	1
Schweden	16	Afghanistan	8
		Irak	5
		Somalia	2
		Eritrea	1
Schweiz	2	Nordmazedonien	1
		Eritrea	1
Slowakische Republik	2	Vietnam	1
		Türkei	1
Slowenien	5	Irak	2
		Syrien, Arabische Republik	2
		Afghanistan	1
Spanien	19	<i>darunter:</i>	
		Syrien, Arabische Republik	10
		Ungeklärt	2
		Kamerun	2
		Algerien	1
		Guinea	1
Tschechische Republik	4	Armenien	2
		Syrien, Arabische Republik	1

1. Quartal 2019			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
		Russische Föderation	1
Ungarn	201	<i>darunter:</i>	
		Aserbajdschan	57
		Afghanistan	39
		Iran, Islamische Republik	15
		Jemen	13
		Kosovo	12
Zypern	1	Kamerun	1
Gesamt	1.537		

2. Quartal 2019			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Belgien	3	Afghanistan	1
		Aserbajdschan	1
		Guinea	1
Bulgarien	5	Irak	4
		Afghanistan	1
Dänemark	2	Kamerun	1
		Vietnam	1
Frankreich	24	<i>darunter:</i>	
		Türkei	5
		Guinea	3
		Kamerun	3
		Afghanistan	2
		Irak	2
Griechenland	104	<i>darunter:</i>	
		Türkei	47
		Afghanistan	28
		Syrien, Arabische Republik	9
		Iran, Islamische Republik	6
		Armenien	5
Italien	97	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	65
		Iran, Islamische Republik	5
		Syrien, Arabische Republik	4
		Aserbajdschan	3
		Irak	3
Lettland	1	Aserbajdschan	1
Litauen	3	Tadschikistan	3
Malta	13	Nigeria	6
		Tansania	4
		Türkei	2

2. Quartal 2019			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
		China	1
Niederlande	9	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	2
		Türkei	2
		Ghana	1
		Indien	1
		Irak	1
Norwegen	7	Irak	3
		Moldau (Republik)	3
		Jemen	1
Österreich	3	Iran, Islamische Republik	3
Polen	10	Armenien	4
		Aserbajdschan	2
		Russische Föderation	2
		Irak	1
		Vietnam	1
Portugal	2	Angola	2
Rumänien	3	Irak	3
Schweden	4	Afghanistan	3
		Irak	1
Schweiz	3	Nigeria	3
Slowakische Republik	1	Vietnam	1
Spanien	21	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	6
		Armenien	3
		Ghana	3
		Eritrea	2
		Guinea	2
Tschechische Republik	17	Afghanistan	6
		Russische Föderation	5
		Armenien	2
		Türkei	2
		Vietnam	2
Ungarn	85	<i>darunter:</i>	
		Aserbajdschan	35
		Afghanistan	16
		Irak	11
		Serbien	5
		Türkei	4

2. Quartal 2019			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Vereinigtes Königreich	2	Afghanistan	1
		Pakistan	1
Gesamt	419		

Ansonsten wird auf die Antwort zu Frage 3b verwiesen.

- b) Warum sind Bedienstete des BAMF nach Ansicht der Fragesteller nicht dazu in der Lage einzuschätzen, in welchem Verhältnis Selbsteintritte zu faktischen Überstellungshindernissen stehen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14079, Antwort zu Frage 3b) – ist nicht das BAMF die fachkompetente Behörde, die hierzu eine Einschätzung treffen können müsste, und warum können Beschäftigte im Dublin-Referat des BAMF hierzu keine Einschätzung geben, obwohl sie solche Fälle tagtäglich bearbeiten und nach Auffassung der Fragestellenden deshalb über ein entsprechendes Erfahrungswissen verfügen müssten (bitte nachvollziehbar darstellen)?

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung 604/2013 (Dublin III-VO) kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Dublin III-VO beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (sog. Selbsteintritt).

Faktische Überstellungshindernisse beschreiben in der Person des oder der zu Überstellenden begründete Umstände, die sich der Einflussnahme und Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entziehen und zum Abbruch des Dublinverfahrens führen. Hierzu zählt beispielsweise Reiseunfähigkeit oder Krankheit, sowie Fälle des Kirchenasyls.

Da unter bestimmten Voraussetzungen ein faktisches Überstellungshindernis zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts führt, erfolgt diesbezüglich keine differenzierte statistische Auswertung. Es handelt sich insgesamt um 2.972 Fälle für den Zeitraum Januar bis November 2019.

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden im dritten Quartal 2019 bzw. insgesamt im Jahr 2019 zum letzten verfügbaren Stand vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren)?

Wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des Bundesamts, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2019 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.192	
<i>darunter:</i>		
Italien	633	28,9
Frankreich	362	16,5
Spanien	181	8,3
Schweden	157	7,2
Niederlande	136	6,2

3. Quartal 2019	Überstellungen	
Polen	124	5,7
Österreich	113	5,2
Schweiz	92	4,2
Belgien	78	3,6
Tschechische Republik	54	2,5
Portugal	53	2,4
Dänemark	48	2,2
Finnland	27	1,2
Rumänien	22	1,0
Litauen	19	0,9
Bulgarien	5	0,2
Malta	5	0,2
Griechenland	4	0,2
Zypern	1	0,0
Ungarn		0,0

3. Quartal 2019	Überstellungen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent
gesamt	2.192	
<i>darunter:</i>		
Nigeria	302	13,8
Irak	201	9,2
Iran, Islamische Republik	175	8,0
Russische Föderation	159	7,3
Afghanistan	143	6,5
Guinea	105	4,8
Somalia	103	4,7
Syrien, Arabische Republik	101	4,6
Gambia	62	2,8
Pakistan	62	2,8
Türkei	50	2,3
Eritrea	47	2,1
Aserbaidshan	43	2,0
Algerien	36	1,6
Sudan (ohne Südsudan)	32	1,5

Jahr 2019	Überstellungen	
an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
gesamt	8.423	100,0
<i>darunter:</i>		
Italien	2.575	30,6
Frankreich	1.212	14,4
Spanien	591	7,0
Niederlande	571	6,8
Schweden	565	6,7
Österreich	517	6,1
Polen	508	6,0
Schweiz	375	4,5
Belgien	293	3,5
Portugal	193	2,3
Tschechische Republik	179	2,1
Finnland	150	1,8
Dänemark	149	1,8

Slowenien	88	1,0
Rumänien	83	1,0
Bulgarien	21	0,2
Griechenland	20	0,2
Malta	16	0,2
Zypern	2	0,0
Ungarn	-	0,0

Jahr 2019 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	8.423	100,0
<i>darunter:</i>		
Nigeria	1.055	12,5
Irak	804	9,5
Iran, Islamische Republik	665	7,9
Russische Föderation	605	7,2
Afghanistan	582	6,9
Guinea	435	5,2
Somalia	373	4,4
Syrien, Arabische Republik	310	3,7
Pakistan	298	3,5
Eritrea	242	2,9
Aserbaidshen	218	2,6
Gambia	213	2,5
Türkei	154	1,8
Ungeklärt	154	1,8
Algerien	153	1,8

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
3. Quartal 2019	127
Jahr 2019	550

5. Wie ist die Aussage des BAMF-Präsidenten Dr. Hans-Eckhard Sommer (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), das BAMF erkenne inzwischen „die Härtefälle selber“, damit vereinbar, dass im zweiten Quartal 2019 die Zahl der Selbsteintritte drastisch (um mehr als 70 Prozent) zurückgegangen ist und es diesbezüglich auch schon vorher einen Rückgang gab (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, bitte ausführen)?

Wie erklärt das BAMF den drastischen Rückgang der Zahl der Selbsteintritte insbesondere im zweiten Quartal 2019, dessen Ausmaß nach Auffassung der Fragestellenden nicht mit Entscheidungen im Einzelfall erklärt werden kann (bitte nachvollziehbar ausführen)?

Welche internen Vorgaben oder Anweisungen gab es zur Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts im BAMF in den letzten drei Jahren (bitte im Detail und mit Datum auflisten)?

Das BAMF prüft jeden Einzelfall mit der gebotenen Sorgfalt. Hierbei werden stets die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Im Übrigen stellt das BAMF im Einklang mit der Praxis anderer Mitgliedstaaten seit März 2019 wieder für alle Personengruppen Übernahmeersuchen an Italien. Dies umfasst insbesondere auch Familien mit Kindern, für die nicht mehr generell ein Selbsteintrittsrecht ausgeübt wird.

6. Wie ist die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 25 und 26 auf Bundestagsdrucksache 19/14079, in einem Großteil der Kirchenasylverfahren habe bereits eine gerichtliche Überprüfung im Eilverfahren mit negativem Ergebnis stattgefunden und das BAMF nehme bezüglich solcher bereits gerichtlich überprüfter Gründe „i. d. R. keine andere Bewertung“ vor, damit vereinbar, dass Gerichte das BAMF – gerade in Eilverfahren – zu einer Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts aus humanitären Gründen nur in wenigen zugespitzten Fallkonstellationen verpflichten können (sogenannte Ermessensreduzierung auf null), während das BAMF sein humanitäres Ermessen nach Ansicht der Fragesteller weitaus großzügiger wahrnehmen könnte, es dies aber zuletzt zum Beispiel bei Ersuchen aus Griechenland nach Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-Verordnung kaum noch gemacht hat (im zweiten Quartal 2019 in genau einem Fall, bei 157 Ablehnungen; Bundestagsdrucksache 19/14079, Antwort zu Frage 14)?

Das BAMF prüft stets, ob die Ausübung des Selbsteintrittsrechts geboten ist. Dabei beschränkt das BAMF die Ausübung des Selbsteintrittsrechts regelmäßig auf Personen, bei denen die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat eine besondere, außergewöhnliche Härte darstellen würde.

7. Wie begründet das BAMF sein Vorgehen in dem vom Niedersächsischen Flüchtlingsrat dokumentierten Fall (www.nds-fluerat.org/40062/aktuelles/ben-bakayoko-kampf-um-bleiben-zu-koennen/), bei dem ein im Jahr 2016 über Italien nach Deutschland gekommener Flüchtling im April 2019 nach Italien zurücküberstellt werden sollte, obwohl diesem in dem Artikel eine „Bilderbuchintegration“ bescheinigt wird (Spracherwerb, Erwerbstätigkeit, Ausbildungsvertrag), weshalb sich sogar der Niedersächsische Innenminister gegenüber dem Präsidenten des BAMF für dessen Bleiberecht einsetzen wollte, und obwohl der Betroffene zusammen mit seiner langjährigen deutschen Freundin im September 2019 ein Kind erwartete und ihm spätestens dann als Vater eines deutschen Kindes ohnehin ein Aufenthaltsrecht zugestanden hätte (bitte ausführen)?
- a) Sind die Ausführungen in dem Artikel zutreffend, dass ein vorgelegtes fachärztliches Attest (soweit ersichtlich über seine schwere psychische Belastungserkrankung vor dem Hintergrund einer vorliegenden Risikoschwangerschaft und der drohenden Abschiebung) vom BAMF als unzureichend erachtet wurde, weil es den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt habe, und dass die Dublin-Verordnung keine Abschiebungshindernisse in Bezug auf die zu erwartende Geburt eines Kindes vorsehe (die Verordnung berücksichtigte keine „präinatale Bindung“)?
- Wenn ja, wie wird dies begründet, und wenn nein, was war der Fall?
- b) Entspricht das geschilderte Vorgehen im Einzelfall den internen Vorgaben und Weisungen des BAMF zu solchen Fallkonstellationen (bitte darstellen)?
- c) Wie ist das Vorgehen des BAMF damit vereinbar, dass nach Aussage von BAMF-Präsident Dr. Hans-Eckhard Sommer das BAMF Härtefälle selber erkenne (siehe oben und Vorbemerkung der Fragesteller; bitte ausführen)?

Die Fragen 7 bis 7c werden gemeinsam beantwortet.

Ob das Selbsteintrittsrecht ausgeübt wird oder vorübergehende Abschiebungshindernisse vorliegen, wird in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft. Dabei setzt das BAMF geltendes Recht um und lässt keine rechtlichen Aspekte bei seiner Prüfung unberücksichtigt. Das BAMF prüft, ob eine Überstellung stattfinden kann oder Abschiebehindernisse vorliegen bzw. das Selbsteintrittsrecht ausgeübt wird.

Im dargelegten Fall waren aus Sicht des BAMF keine der o. g. Gründe für einen Selbsteintritt ersichtlich.

Ohne Schweigepflichtentbindung des Betroffenen nimmt das Bundesamt zu Einzelfällen nicht im Detail Stellung.

8. Wie viele Kirchenasylfälle wurden im bisherigen Jahr 2019 an das BAMF gemeldet (bitte nach Monaten und Bundesländern differenzieren und auch angeben, in wie vielen Fällen es einen Dublin-Bezug gab)?

In wie vielen Fällen wurde rechtzeitig ein Dossier vorgelegt, was war das Ergebnis der Überprüfungen, und wie sind die Verfahren ausgegangen (Überstellung, Selbsteintritt Deutschlands, sonstige Verfahrenserledigung)?

Die Kirchenasylfälle mit Dublinbezug können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Monat	Anzahl der gemeldeten Kirchen-Asylfälle	dazu bisher eingegangene Dossiers	Ergebnisse der bisherigen Dossier-Prüfungen		Sonstige Erledigungen
			SER ausgeübt	kein SER ausgeübt	
Jan bis Dez 2019	635	464	14	428	4

Der nachfolgenden Tabelle kann die Verteilung der Kirchenasylmeldungen mit Dublin-Bezug auf die Bundesländer entnommen werden:

Bundesland	Jan bis Dez 2019
Nordrhein-Westfalen	180
Bayern	110
Hessen	78
Niedersachsen	50
Berlin	43
Bremen	35
Hamburg	29
Mecklenburg-Vorpommern	24
Schleswig-Holstein	17
Brandenburg	20
Rheinland-Pfalz	14
Sachsen-Anhalt	11
Thüringen	10
Baden-Württemberg	7
Sachsen	6
Saarland	1

9. Inwieweit wird die überwiegende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und aller Oberverwaltungsgerichte, die bislang hierzu entschieden haben (siehe www.asyl.net/view/detail/News/weitere-verschaerfungen-beim-kirchenasyl-und-neue-obergerichtliche-entscheidungen/), durch das BAMF umgesetzt, wonach nach Ansicht der Fragesteller eine Verlängerung der Überstellungsfrist von sechs auf 18 Monate nicht damit begründet werden kann, dass sich die Betroffenen im „offenen Kirchenasyl“ befinden, weil der Aufenthaltsort den Behörden in diesen Fällen bekannt ist und die Betroffenen nicht „flüchtig“ im Sinne der Dublin-Verordnung sind, und wenn nicht, mit welcher Begründung (bitte ausführen)?

Inwieweit muss eine Nichtbeachtung dieser Rechtsprechung (dies geht zumindest indirekt aus dem o. g. Artikel hervor) nach Ansicht der Fragesteller so verstanden werden, dass das Kirchenasyl als jahrzehntelang toleriertes Schutzinstrument ausgehöhlt werden soll, weil Betroffene sich in jedem Einzelfall rechtlich zur Wehr setzen müssen und bis zu einer gerichtlichen Entscheidung (längstens bis zu 18 Monate) die Kirchengemeinden für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Betroffenen sorgen müssen (bitte ausführen)?

Das BAMF setzt die ergangenen Gerichtsentscheidungen zu Kirchenasylfällen um. Eine höchstichterliche Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht in der Rechtsfrage, ob Antragstellende, die sich in das Kirchenasyl begeben, flüchtig sind, steht noch aus.

10. Inwieweit ist nach Einschätzung des BAMF die Beobachtung des bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel e. V. (KOK) zutreffend (vgl. www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/KOK-Infodienst_2019_WEB.pdf), wonach das BAMF seit Anfang 2018 seine Dublin-Prüfpraxis im Umgang mit Opfern von Menschenhandel verschärft habe, weil es zuvor in diesen Fällen die Asylgesuche inhaltlich meist selbst geprüft habe, ohne dass es hierzu habe gerichtlich verpflichtet werden müssen, während das BAMF Betroffene inzwischen häufig auf Italien verweise, weil sie sich dort an die Polizei wenden könnten, eine Reviktimisierung unwahrscheinlich sei oder/und die Betroffenen sich ja schon einmal erfolgreich aus den Händen der Menschenhändler befreit hätten, sodass deshalb angeblich keine Gefährdungen drohten?

Welche internen Entscheidungen, Vorgaben usw. haben gegebenenfalls zu dieser Änderung der Entscheidungspraxis geführt, wer hat dies zu verantworten, und wie wird dies begründet (bitte ausführen)?

Das BAMF prüft die Ausübung des Selbsteintrittsrechts in jedem Verfahren unter Berücksichtigung der konkreten Einzelheiten des jeweiligen Einzelfalls und der jeweils aktuellen Verhältnisse im Mitgliedstaat, wobei insbesondere die Reviktimisierungsgefahr im Fall einer Rückkehr in den Mitgliedstaat eine Rolle spielt.

11. Ist es zutreffend, wie es im „Informationsdienst 2019“ des KOK (a. a. O., S. 7 f.) heißt, dass das BAMF von Italien auch bei Familien mit unter dreijährigen Kindern keine individuellen Vorabzusicherungen der italienischen Behörden zu deren adäquaten Unterbringung und Versorgung mehr einholt, wegen einer entsprechenden allgemeinen Zusicherung Italiens vom 8. Januar 2019 (bitte darlegen und begründen)?

Nein.

- a) Wie verhält es sich in Bezug auf individuelle Vorabzusicherungen Italiens bei anderen besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden (bitte darstellen)?

Bei anderen, als vulnerabel eingestuften Personen wird derzeit vorab keine individuelle Zusicherung eingeholt. Den Belangen der Personen wird spätestens im Überstellungsverfahren in Kooperation mit dem jeweiligen Mitgliedstaat, Ausländerbehörde und Bundespolizei Rechnung getragen. Das BAMF beobachtet die Situation in Italien sehr aufmerksam.

- b) Wie ist eine solche Praxis nach Ansicht der Bundesregierung gegebenenfalls mit der „Tarakhel“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 4. November 2014 vereinbar, der solche konkreten individuellen Zusicherungen der italienischen Behörden bei schutzbedürftigen Personen verlangt hat (vgl. ebd., S. 7)?

Die italienische Regierung hat nach Kenntnis des BAMF die staatliche Aufnahmekapazität erheblich erhöht und die Zahl der Unterkunftsplätze im (staatlichen) Unterkunftssystem in den Jahren von 2015 bis 2017 nahezu verdreifacht (so VGH Baden-Württemberg, A 4 S 749, Urteil vom 29.07.2019, Rn. 56). Setzt man die Zahl der Asylantragsteller mit der Zahl der zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze in Relation zueinander und vergleicht die heutige Situation mit der Situation, die der EGMR im Jahr 2014 in der Tarakhel-Entscheidung zu beurteilen hatte, so zeigt sich nach Einschätzung des BAMF eine signifikante Verbesserung bei der Aufnahmekapazität Italiens. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

12. Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, bei Asylsuchenden, die im nach der Dublin-Verordnung eigentlich zuständigen Mitgliedstaat Opfer von Menschenhandel wurden, auf die Forderungen und Warnungen der Fachberatungsstellen einzugehen, wie in der Vergangenheit im Regelfall wieder selbst in die inhaltliche Asylprüfung einzusteigen, um diesen Opfern eine Reviktimisierung zu ersparen und ihnen entsprechende Ängste, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden, zu nehmen (bitte begründen)?

Das BAMF setzt speziell geschulte Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel ein, die bezüglich der Würdigung des Sachvortrags im Verfahren Stellung nehmen. In Fällen, in denen Schutzsuchende glaubhaft vortragen, Opfer von Menschenhandel geworden zu sein, kann das Selbsteintrittsrecht ausgeübt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

13. Welche Konsequenzen werden für die Entscheidungspraxis des BAMF bei Überstellungen nach Italien aus dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 8. Mai 2019 zur aktuellen Situation für Asylsuchende in Italien gezogen (www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/dublin/italien/190508-auskunft-italien.pdf), wonach sich die ohnehin prekäre Unterbringungssituation in Italien für Dublin-Rückkehrer und insbesondere für besonders Schutzbedürftige, erheblich verschlechtert habe (für während des Verfahrens Weitergereiste gebe es keinen Anspruch auf Unterbringung; besonders Schutzbedürftige würden selbst dann nicht ihren Bedürfnissen entsprechend untergebracht, wenn dies zuvor von den italienischen Behörden individuell zugesichert worden sei, ebd., S. 13 f.; bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/14079 verwiesen, die den unveränderten Sachstand wiedergibt.

14. Wie wird im BAMF ganz konkret die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2019 (2 BvR 1380/19) umgesetzt, mit der eine ablehnende gerichtliche Entscheidung als verfassungswidrig aufgehoben wurde, weil insbesondere der Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 8. Mai 2019 zu Italien nicht berücksichtigt und auch keine konkret-individuelle Zusicherung von den italienischen Behörden zur kind- und familiengerechten Unterbringung im Fall einer Mutter mit Kleinkind eingeholt worden war, was vor dem Hintergrund der kritischen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und angesichts der Änderungen infolge des „Salvini-Dekrets“ von Ende 2018 den Anforderungen an die notwendige Sachverhaltsaufklärung nicht gerecht werde (bitte ausführlich darlegen)?

Inwieweit hält die Bundesregierung angesichts dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an ihrer Antwort vom 12. Dezember 2018 auf die Mündliche Frage Frage 26 der Abgeordneten Ulla Jelpke zu den Auswirkungen des Salvini-Dekrets fest – vgl. Plenarprotokoll 19/70, S. 8175 (bitte begründen)?

Was haben die dort zugesagten sorgfältigen Beobachtungen der „Entwicklung der Sach- und Rechtslage (...) insbesondere im Hinblick auf Familien mit minderjährigen Kindern“ erbracht (bitte so konkret wie möglich darlegen)?

Das BAMF wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 10. Oktober 2019 (2 BvR 1380/19) umsetzen.

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort auf die Mündliche Frage 26 der Abgeordneten Ulla Jelpke (vgl. Plenarprotokoll 19/70, Seite 8175). Die Entwicklung der Sach- und Rechtslage in Italien wird weiterhin sehr sorgfältig beobachtet, insbesondere im Hinblick auf Familien mit minderjährigen Kindern. Sowohl das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) als auch das BAMF sind unter anderem zu diesem Zwecke mit entsprechendem Personal vor Ort vertreten.

15. Wie viele Asylanträge wurden im dritten Quartal 2019 bzw. im bisherigen Jahr 2019 zum letzten verfügbaren Stand mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt oder die Verfahren eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und auch die Zahl formeller Entscheidungen nennen)?

Wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Welche statistischen Angaben können zu Rechtsmitteln gegen Unzulässigkeitsentscheidungen des BAMF wegen „Schutz im Mitgliedstaat“ für das bisherige Jahr 2019 gemacht werden (Zahl der Klagen und Eilanträge, differenzierte Darstellung der Ergebnisse der gerichtlichen Entscheidungen, auch nach den zehn Hauptherkunftsländern differenziert), und welche Mitgliedstaaten betrafen solche Rechtsmittel wegen „Schutz im Mitgliedstaat“ nach Einschätzung fachkundiger Bediensteter im BAMF vor allem?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
		davon formelle Entscheidungen			
		davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)			davon Einstellungen
				davon unzulässig (nach § 29 I Nr. 1 AsylG)	
3. Quartal 2019	45.156	15.281	6.182	6.156	26
Jahr 2019	183.954	59.591	25.125	24.994	131

Zeitraum	Entscheidungen gesamt		
		davon formelle Entscheidungen	
			davon Schutz im Mitgliedstaat
3. Quartal 2019	45.156	15.281	3.869
Jahr 2019	183.954	59.591	12.453

Entscheidungen zu Eilanträgen gegen Entscheidungen nach § 29 Abs. I Nr. 2 AsylG (Schutz in MS) im Zeitraum 01.01. – 30.11.2019 (Stand: 15.01.2020)			
	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Gesamt	2.266	611	2.877
<i>darunter:</i>			
Syrien, Arabische Republik	932	289	1.221
Irak	306	93	399
Afghanistan	275	75	350
Somalia	206	33	239
Nigeria	188	24	212
Eritrea	69	23	92
Ungeklärt	63	23	86
Iran, Islamische Republik	34	16	50
Russische Föderation	28	8	36
Staatenlos	19	16	35

Klagen gegen Entscheidungen nach § 29 Abs. I Nr. 2 AsylG (Schutz in MS) im Zeitraum 01.01. – 30.11.2019 (Stand 15.01.2020)	
Gesamt	11.219
<i>darunter:</i>	
Syrien, Arabische Republik	4.923
Irak	2.052
Afghanistan	1.323
Somalia	794
Nigeria	589
Ungeklärt	364
Eritrea	287
Iran, Islamische Republik	205
Staatenlos	90
Äthiopien	80

01.01.-30.11.2019 (Stand 15.01.2020)	Gerichtsentscheidungen gegen Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (Schutz in MS)												
HKL	Gesamt	Flüchtlings- schutz gem. § 3 I AsylG		subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG		Abschiebungs- verbot		Ablehnung		sonst. Verfahrens- erledigung		Abschiebungs- androhung	
		absolut	in	absolut	in	absolut	in	Absolut	in	absolut	in	absolut	in
Gesamt	5.813	7	0,1	1	0,0	1.538	26,5	50	0,9	4.198	72,2	19,0	0,3
darunter:													
Syrien, Arabische Re- publik	2.730	6	0,2	0	0,0	946	34,7	30	1,1	1.744	63,9	4	0,1
Irak	688	0	0,0	0	0,0	240	34,9	8	1,2	436	63,4	4	0,6
Somalia	686	0	0,0	0	0,0	48	7,0	7	1,0	626	91,3	5	0,7
Afghanistan	409	0	0,0	0	0,0	130	31,8	1	0,2	277	67,7	1	0,2
Nigeria	297	0	0,0	0	0,0	24	8,1	2	0,7	271	91,2	0	0,0
Eritrea	268	1	0,4	1	0,4	36	13,4	0	0,0	226	84,3	4	1,5
Ungeklärt	163	0	0,0	0	0,0	59	36,2	0	0,0	104	63,8	0	0,0
Staatenlos	78	0	0,0	0	0,0	9	11,5	0	0,0	69	88,5	0	0,0
Jemen	74	0	0,0	0	0,0	1	1,4	0	0,0	73	98,6	0	0,0
Russische Föderation	73	0	0,0	0	0,0	1	1,4	0	0,0	72	98,6	0	0,0

Eine Auswertung nach dem Mitgliedstaat ist statistisch nicht möglich.

- a) Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse der gerichtlichen Überprüfungen von BAMF-Ablehnungen wegen „Schutz im Mitgliedstaat“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14079, Antwort zu Frage 5), wenn bei inhaltlichen Gerichtsentscheidungen Flüchtlinge zu 93 Prozent einen Schutzstatus zugesprochen bekamen und nur zu 1,1 Prozent die Klage gegen den BAMF-Bescheid abgewiesen wurde (bitte ausführen)?

Welche Konsequenzen werden hieraus gezogen, und welche typischen Fallkonstellationen liegen nach Einschätzung fachkundiger Bediensteter des BAMF in den 76,7 Prozent gerichtlicher Verfahren vor, in denen es in diesen Fällen „sonstige Verfahrenserledigungen“ gab (ebd.)?

Die Anzahl von 76,7 Prozent sonstiger Verfahrenserledigungen setzen sich unter anderem zusammen aus:

- Klagerücknahmen, Einstellungen wegen Nicht-Betreibens des Verfahrens,
- Verfahren, bei denen dem Eilantrag stattgegeben worden ist, da in diesen Verfahren nach § 37 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) das Verfahren vom BAMF fortgesetzt werden muss und somit keine Hauptsachentscheidung mehr erfolgt,
- Klageabweisungen, also die Fälle, in denen der Bescheid des BAMF bestätigt wird,
- Bescheidaufhebungen.

Die in der Statistik erfassten 1,1 Prozent Ablehnungen umfassen nicht die Aufhebung des BAMF-Bescheids bzgl. der Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG, sondern Ablehnungen des internationalen Schutzes und sind wohl auf Falscheingaben im System zurückzuführen.

Die Gerichte haben demnach im ersten Halbjahr 2019 (bezuggenommene Bundestagsdrucksache 19/14079) – abgesehen von der nicht näher differenzierten Zahl der sonstigen Verfahrenserledigungen mit 76,7 Prozent – in 21,7 Prozent der Fälle eine vom BAMF abweichende Entscheidung getroffen, mit der ein Schutzstatus oder ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde. Das BAMF entscheidet über den ihm im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegenden Sachverhalt über das Vorliegen einer Gefahr bei einer möglichen Rückkehr in den Mitgliedstaat nach den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs (Ibrahim/Jawo). Eine Änderung der Praxis, die jeweiligen Umstände des Einzelfalles bei der Entscheidung des BAMF im Lichte der EuGH-Rechtsprechung zu bewerten, wird entsprechend nicht für erforderlich erachtet.

- b) Kann die Bundesregierung inzwischen einschätzen (eine „valide“ Schätzung ist nicht erforderlich), mit welcher ungefähren Zahl Betroffener zu rechnen ist, die infolge der Neuregelung nach § 1 Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) unter bestimmten Bedingungen gar keine Leistungen mehr erhalten könnten, auch vor dem Hintergrund, dass es pro Quartal zuletzt etwa 3.000 solcher Entscheidungen des BAMF gab, mit denen eine Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat festgestellt wurde – vgl. Bundestagsdrucksache 19/14079, Antwort zu Frage 5 (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/14079, die den unveränderten Sachstand wiedergibt, verwiesen.

- c) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus, dass die Neuregelung nach § 1 Absatz 4 AsylbLG Personen mit einer Duldung nicht betrifft, weil diese Leistungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG erhalten, während die Neuregelung nur für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG gilt, und wenn nein, bitte ausführlich in Auseinandersetzung mit dem klaren Wortlaut der Vorschrift begründen?

Welche Rechtsprechung zu dieser Neuregelung liegt ihr bereits vor (bitte darstellen)?

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung zu, vor dem Hintergrund, dass sich die Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) geduldet in Deutschland aufhalten. Ein Ausschluss bei fortbestehendem internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat bei gleichzeitiger Duldung in Deutschland wäre insoweit in sich widersprüchlich.

Hinsichtlich der Frage nach der diesbezüglich vorliegenden Rechtsprechung ist anzumerken, dass die Erfassung überwiegend erstinstanzlicher Rechtsprechung nicht zu den Aufgaben der Bundesregierung gehört.

- d) Welche Konsequenzen werden aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) in Bezug auf Regelungen zur Kürzung oder sogar Einstellung von Leistungen zur Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums nach dem AsylbLG gezogen, weil demnach der Anspruch auf Existenzsicherung nicht durch vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten verloren geht und ein Verweis auf die vorrangige selbständige Existenzsicherung bei vielen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil sie einem Arbeitsverbot unterliegen oder nur einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang (vgl. erster Leitsatz des Urteils; bitte ausführlich begründen)?
- e) Inwieweit sind Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG, die nach Berechnungen von Pro Asyl 43 Prozent der Leistungen nach dem AsylbLG ausmachen (www.proasyl.de/news/verfassungswidrige-leistungskuerzungen-nicht-nur-thema-bei-hartz-iv/), nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) vereinbar, weil demnach ein strenger Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Kürzungen der Leistungen zur menschenwürdigen Existenzsicherung gelten muss und Kürzungen über 30 Prozent hinaus im Kontext des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) –deren Leistungen höher als die des AsylbLG sind – untersagt wurden (bitte ausführlich begründen)?

Wie viel Prozent der ungekürzten Leistungen nach dem AsylbLG machen die Kürzungen nach § 1a AsylbLG nach Berechnung der Bundesregierung aus (bitte ausführen)?

Die Fragen 15d und 15e werden gemeinsam beantwortet.

Dem Urteil des BVerfG vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) liegt die verfassungsrechtliche Prüfung der Leistungsminderungen nach § 31a in Verbindung mit §§ 31 und 31b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zugrunde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die betroffenen Personengruppen als auch der Zweck des SGB II von denen des AsylbLG maßgeblich unterscheiden. Gleichwohl prüft die Bundesregierung, ob sich in Bezug auf die Regelungen des AsylbLG Handlungsbedarf ergeben könnte.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass das BVerfG im Urteil vom 5. November 2019 Minderungen der Leistungen zur Existenzsicherung nicht grundsätzlich auf 30 Prozent, begrenzt hat.

Die Maßgaben des BVerfG beziehen sich auf die derzeitigen Regelungen zu Leistungsminderungen im SGB II, die nach Feststellung des BVerfG Minderungen um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs bei wiederholten Pflichtverletzungen nicht erlauben.

Zur Frage nach der prozentualen Höhe der Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG ist zu berücksichtigen, dass das AsylbLG und das SGB II unterschiedliche Leistungssysteme beinhalten. Während im SGB II der vollständige Bedarf grundsätzlich als einheitliche Geldleistung zu gewähren ist, sind im AsylbLG gemäß § 3 Absatz 2 und 3 AsylbLG mehrere Bedarfsgruppen teilweise als Sach- wie auch Geldleistungen zu erbringen. Insbesondere bei einer Anspruchseinschränkung sind gem. § 1a Absatz 1 Satz 4 AsylbLG vorrangig Sachleistungen zu erbringen. Vor diesem Hintergrund können nach Auffassung der Bundesregierung keine pauschalen Prozentangaben zur Höhe der Anspruchseinschränkung ausgewiesen werden.

- f) Kennt die Bundesregierung den Beschluss des Sozialgerichts Landshut vom 24. Oktober 2019 (S 11 AY 64/19 ER), wonach die gesetzliche Neuregelung zur pauschalen Kürzung der Leistungen von in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Asylsuchenden um 10 Prozent (durch Zuordnung zur Bedarfsstufe 2) nach einer summarischen Prüfung verfassungswidrig erscheine (siehe insbesondere Seite 13 f.), insbesondere weil die Behauptung, dieser Personenkreis habe geringere Verbrauchsausgaben, weder ermittelt noch nachvollziehbar begründet wurde – diese Kritik war schon im Gesetzgebungsverfahren vorgebracht worden, vgl. z. B. Wortprotokoll der 50. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Anhörung vom 3. Juni 2019 (bitte begründen)?

Welche Schlüsse zieht sie daraus?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Bundestag und Bundesrat als Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 19/10052, Seite 23 ff.) eine Differenzierung der Leistungssätze vorgenommen hat, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht wird.

16. Wie ist zu erklären, dass von 30.201 zum 31. Juli 2019 aufhältigen Personen, bei denen ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig sei, nur 13.215 ausreisepflichtig waren – vgl. Bundestagsdrucksache 19/14079, Antwort zu Frage 6 (bitte ausführen, insbesondere soweit dies nicht mit noch nicht rechts- oder bestandskräftig gewordenen Bescheiden erklärt werden kann)?

Bei den nicht ausreisepflichtigen Personen handelt es sich zum größten Teil um die Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen. Das heißt die Personen befinden sich zwischenzeitlich in einem Asylverfahren, der neue Verfahrensstand wurde bisher aber noch nicht im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst.

Zum anderen sind dies Personen, die zwischenzeitlich einen Aufenthaltstitel aus anderen Gründen, z. B. aus familiären Gründen erhalten haben.

17. Wie wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Oktober 2019 (2 BvR 721/19) vom BAMF konkret umgesetzt, wonach die substantiiert geltend gemachte Gefahr einer drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (unzureichende Unterbringungsbedingungen, drohende Obdach- und Mittellosigkeit usw.) unabhängig davon geprüft werden muss, ob es sich um Asylsuchende oder anerkannte Flüchtlingen handelt, weil es nach der gefestigten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht darauf ankomme, ob diese Gefährdungen infolge einer Abschiebung bzw. Überstellung nach oder vor einer Entscheidung im Asylverfahren drohen?

Welche internen Vorgaben gibt es im BAMF zum Umgang mit solchen geltend gemachten Gefährdungen bei anerkannten Flüchtlingen (bitte so konkret wie möglich darlegen und insbesondere kenntlich machen, bezüglich welcher Mitgliedstaaten diese Gefahren gegebenenfalls behördenintern ausgeschlossen oder für möglich gehalten werden, soweit entsprechende Gefährdungen konkret vorgebracht werden)?

Das BAMF hat seine Entscheidungshilfen zur Bewertung der Lage in den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der vom BVerfG im Beschluss vom 7. Oktober 2019, 2 BvR 721/19, aufgegriffenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angepasst.

Alle Entscheidungen des BAMF im Dublin-Verfahren enthalten eine umfassende Darlegung und Würdigung der Situation im Mitgliedstaat.

Das BVerfG führt in seinem Beschluss vom 7. Oktober 2019, 2 BvR 721/19 unter Verweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. März 2019 in der Sache C-163/17 – „Jawo“ aus, dass „das Gericht, das die Überstellung eines Asylantragstellers nach der Dublin III-VO zu überprüfen hat, nicht nur in den Blick zu nehmen hat, ob ihm im Abschiebungszielstaat während des laufenden Asylverfahrens eine Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union widersprechende Behandlung droht, sondern auch, wie sich seine Situation nach Zuerkennung des internationalen Schutzstatus im zuständigen Mitgliedstaat darstellen wird.“ (BVerfG, a. a. O., Rn. 22). Das BAMF setzt diese Vorgaben um. Macht ein Antragsteller konkrete Angaben, dass ihm nach Zuerkennung internationalen Schutzes in dem zuständigen Mitgliedstaat eine Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union widersprechende Behandlung drohe, wird dies bereits bei der Dublin-Entscheidung berücksichtigt. Besteht im Einzelfall diese Gefahr, erfolgt keine Überstellung in den Mitgliedstaat. Das Schutzersuchen wird vom BAMF inhaltlich geprüft.

Im Hinblick auf diese Einzelfallentscheidungen kann abstrakt nicht vorgegeben werden, bei welchen Mitgliedstaaten diese Gefahren gegebenenfalls ausgeschlossen oder für möglich gehalten werden.

18. Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung, sie habe stets wahrheitsgemäß und umfassend auf parlamentarische Anfragen zu Charterüberstellungen nach Italien geantwortet (vgl. Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/14079), wenn sie nach Auffassung der Fragestellenden zunächst den Eindruck zu erwecken versuchte, es gäbe keine Beschränkungen bei Charterüberstellungen nach Italien (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8340, Antwort zu Frage 8), dann auf eine Beschwerde des ersten Parlamentarischen Geschäftsführers der Fraktion DIE LINKE., Jan Korte, vom 12. April 2019 erklärt wurde (vgl. Antwort des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 17. Mai 2019), dass „aktuell (...) keine Sammelüberstellungen auf dem Luftweg nach Italien“ stattfinden würden und die letzte Sammelüberstellung am 22. November 2018 stattgefunden habe, während es zuletzt in der Antwort von Staatssekretär Dr. Helmut Teichmann vom 28. Oktober 2019 auf die Schriftliche Frage 37 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/14661 hieß, Italien lasse „(Klein-)Charterflüge“ für bis zu fünf Personen pro Flug zu und auf diese Weise seien im Jahr 2019 bis Ende September 2019 54 Personen per Charter nach Italien abgeschoben worden?

Die Beantwortung der Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/8340 und der Beschwerde des Abgeordneten Korte erfolgten wie in der Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/14079 dargestellt. Bei den in der Antwort auf die Schriftliche Frage 37 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/14661 als „(Klein-)Charterflüge“ bezeichneten Überstellungen handelt es sich um in Einvernehmen mit Italien durchgeführte sogenannte „private flights“. Dies sind Einzelmaßnahmen, die nicht mittels eines Linienflugzeugs, sondern aufgrund besonderer Bedürfnisse und Erwägungen mit einer Kleinmaschine durchgeführt werden. Die als Kleincharter bezeichneten „private flights“ entsprechen nicht dem allgemeinen Verständnis von Chartermaßnahmen als Möglichkeit, eine große Anzahl von Personen in einem Flugzeug zu überstellen. Vielmehr dienen sie dazu, den Besonderheiten einzelner Fallkonstellationen Rechnung zu tragen und sind ein zwischen Mitgliedstaaten gängiges Mittel von Einzelmaßnahmen mit besonderen Rahmenbedingungen.

- a) Wie genau verlaufen „(Klein-)Charterflüge“ nach Italien (mit welchem Transportmittel, welcher Fluggesellschaft, von welchem Flughafen aus, mit wie viel Begleitpersonal usw.), und mit welchen Kosten sind diese Flüge jeweils verbunden (bitte mit Datum, Zahl der Überstellten, Zahl des Begleitpersonals – bitte differenzieren: Bundespolizei, ärztliches Personal, Flugpersonal, sonstiges Personal –, Einsatz von polizeilichen Mitteln körperlicher Gewalt, Kosten usw. auflisten, seitdem diese „[Klein-]Charterflüge“ stattfinden)?

Die Bundesregierung verweist zur Beantwortung der Frage auf die angeführte Tabelle. Eine valide statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgte durch die Bundespolizei erst ab dem Kalenderjahr 2015. Die Tabelle erfasst Charterflüge bzw. „private flights“ im Zeitraum vom 21. Mai 2015 bis zum 10. Dezember 2019. Seit 2017 werden Charter mit bis zu vier Rückgeführten als Kleincharter bzw. „private flights“ und ab fünf Personen als Sammelabschiebung bezeichnet. Der Einsatz von polizeilichen Mitteln körperlicher Gewalt bezogen auf den einzelnen Flug wird statistisch nicht erfasst.

Datum	Sammel-/ Klein- charter	Von nach	Anzahl rückgef. Personen	Anzahl Begleit- kräfte Bund/Land	Arzt/ Sanitäter	Sonstige Dolmet- scher, Monitor, Offizielle	Fluggesell- schaft	Kosten Fluggerät
21.05.15	S	Stuttgart- Rom	5	14 B	1 A	0	Welcome Air	21.111
18.01.16	K	Frankfurt- Mailand	2	6 B	1 A	0	Eisele Flug-dienst	18.200
07.02.17	K	Hannover- Mailand	1	4 B	0	0	Sky Taxi	17.590
07.02.17	K	Berlin- Turin	2	8 B	1 A	2 M	Sky Taxi	19.855
06.03.17	K	München- Bari	1	3 B	1 A, 1 S	0	Keine Informationen, Fluggerät durch Bayern gechartert	
24.10.17	S	Düssel- dorf-Rom	14	44 B	1 A, 1 S	0	Travel Service	35.000
08.11.17	K	München- Mailand	1	5 B	1 A	0	Keine Informationen, Fluggerät durch Bayern gechartert	
11.12.17	S	Frankfurt- Rom	25	48 B	1 A, 1 S	1 D	Enter Air	35.000
11.01.18	S	München- Rom	12	48 B	1 A, 1 S	1 D	Germania	35.000
02.02.18	S	Frankfurt- Rom	22	62 B	1 A	0	Smart Wings	35.000
15.02.18	S	Berlin- Rom	14	32 B	2 A, 2 S	1 D	Germania	35.000
15.03.18	S	Düssel- dorf-Rom	25	42 B	1 A	5 O	Enter Air	35.000
22.03.18	S	Hamburg- Rom	20	36 B	1 A	2 O	Danish Air Transport	35.000
11.04.18	S	Frankfurt- Rom	25	60 B	1 A	1 D, 1 O	Smart Wings	36.960
26.04.18	S	Berlin- Rom	18	45 B	1 A	1 D	Danish Air Transport	36.960
03.05.18	S	Leipzig- Rom	25	58 B	1 A, 1 S	1 D	Avanti Air	36.960
17.05.18	S	Hannover- Rom	22	39 B	1 A	1 D	Smart Wings	39.960
07.06.18	S	Frankfurt- Rom	25	55 B	1 A	0	Smart Wings	36.960
20.06.18	K	Frankfurt- Mailand	1	4 B	1 A	1 D	Keine Informationen, Fluggerät durch Bayern gechartert	
21.06.18	S	Leipzig- Rom	17	59 B	1 A, 2 S	1 D	Smart Wings	36.960
12.07.18	S	Düssel- dorf-Rom	25	45 B	1 A	2 O	Smart Wings	36.960
26.07.18	K	München- Mailand	3	12 B	1 A	0	Keine Informationen, Fluggerät durch Bayern gechartert	
02.08.18	K	München- Rom	3	13 B	1 A, 1 S	0	Vizion Air operated by Sprint Air	23.756

Datum	Sammel-/ Klein- charter	Von nach	Anzahl rückgef. Personen	Anzahl Begleit- kräfte Bund/Land	Arzt/ Sanitäter	Sonstige Dolmet- scher, Monitor, Offizielle	Fluggesell- schaft	Kosten Fluggerät
20.09.18	S	Frankfurt- Rom	21	70 B	1 A, 1 S	1 D	Danish Air Transport	36.960
24.10.18	S	München- Rom	18	48 B	1 A, 1 S,	1 D, 14 O	Smart Wings	36.960
06.11.18	S	Berlin- Rom	13	49 B	2 A, 2 S	1 D, 2 O	Smart Wings	36.960
08.11.18	K	München- Mailand	2	11 B	1 A, 2 S	0	Keine Informationen, Fluggerät durch Bayern gechartert	
22.11.18	S	Hamburg- Rom	15	52 B	1 A	3 O	Danish Air Transport	36.960
14.12.18	K	Frankfurt- Mailand	1	3 B	1 A	0	Keine Informationen, Fluggerät durch Rhein- land-Pfalz gechartert	
20.12.18	K	Frankfurt- Olbia	3	10 B	1 A	0	Air X	34.980
25.01.19	K	Stuttgart- Bari	2	7 B	1 A, 1 S	0	FAI rent-a-jet	30.782
14.02.19	K	Düssel- dorf-Bari	3	10 B	1 A	0	Air X	36.679
07.03.19	K	München- Rom	1	3 B, 3 L	1 A, 1 S	0	Sky Taxi	23.756
12.03.19	K	Düssel- dorf-Bari	3	13 B	1 A	0	Sky Taxi	34.577
26.03.19	K	Leipzig- Mailand	1	5 B	1 A	0	FAI rent-a-jet	21.525
29.04.19	K	Frankfurt- Turin	3	10 B	1 A	2 D	Air X	30.300
07.05.19	K	München- Turin	3	8 B, 4 L	1 A, 1 S	0	MHS Aviation	19.602
10.05.19	K	Frankfurt- Palermo	1	4 B	1 A	0	FAI rent-a-jet	27.075
13.05.19	K	München- Mailand	2	10 L	1 A, 1 S	0	Air X	39.975
23.05.19	S	Frankfurt- Catania	6	10 B	1 A, 1 S	1 D	Keine Informationen, Fluggerät durch Rheinland-Pfalz gechar- tert	
07.06.19	K	München- Rom	3	13 B	1 A, 1 S	0	MHS Aviation	25.875
11.06.19	K	Düssel- dorf- Bologna	1	6 B	1 A	0	MHS Aviation	24.875
02.07.19	S	Düssel- dorf-Bari	5	22 B	1 A	0	Global Reach Aviation	37.065
03.07.19	K	München- Palermo	1	4 B	1 A, 1 S	0	Air X	20.175
04.07.19	K	Stuttgart- Rom	2	10 B	1 A	0	FAI rent-a-jet	24.175

Datum	Sammel-/ Klein- charter	Von nach	Anzahl rückgef. Personen	Anzahl Begleit- kräfte Bund/Land	Arzt/ Sanitäter	Sonstige Dolmet- scher, Monitor, Offizielle	Fluggesell- schaft	Kosten Fluggerät
24.07.19	K	Düssel- dorf-Bari	5	20 B	1 A	0	Global Reach Aviation	38.575
29.07.19	K	Stuttgart- Verona	3	8 B	1 A	0	Air X	23.175
31.07.19	S	Frankfurt- Bari	3	13 B	1 A	0	Global Reach Aviation	40.065
01.08.19	S	Düssel- dorf-Turin	4	22 B	1 A	0	MHS Aviation	24.875
02.08.19	K	Köln/ Bonn- Bologna	3	9 B	1 A	0	Air X	31.475
03.09.19	K	München- Rom	1	5 B	1 A	0	Air X Charter	20.425
02.10.19	S	München- Venedig	2	7 B, 3 L	1 A	1 D	MHS Aviation	19.075
04.10.19	K	München- Bari	2	4 B, 3 L	1 A	1 D	FAI rent-a-jet	25.875
21.10.19	S	Berlin- Mailand	4	11 B, 5 L	1 A, 1 S,	1 D	Private Wings	25.975
05.11.19	S	Berlin-Bari	1	5 B	1 A	0	Global Reach Aviation	37.065
22.11.19	S	München- Bari	3	16 B	1 A	1 D	Air Nostrum	29.075
26.11.19	S	Berlin- Mailand	2	11 B	1 A, 2 S	1 D	Global Reach Aviation	30.065
02.12.19	K	Stuttgart- Mailand	4	13 B	1 A	0	MHS Aviation	18.275
10.12.19	S	Berlin- Turin	3	15 B	1 A, 1 S,	1 D	Sprintair by Vizionair	23.725

- b) Inwieweit hält die Bundesregierung die Kosten und den Aufwand für „(Klein-)Charterflüge“ nach Italien für gerechtfertigt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Mehrheit dieser Flüge nach der o. g. Antwort auf die Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 19/14661 nur eine oder zwei Personen betrafen und Italien als Erstaufnahmeland zugleich durch die Übernahme von aus Seenot geretteten Personen entlastet werden soll (bitte begründen)?

Die Bundesregierung wendet bei Überstellungen nach Italien geltendes Recht nach der Dublin III-VO an. Eine Überstellung nach Italien erfolgt nach Durchführung eines Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens nach der Dublin III-VO, bei dem Italien der Übernahme einer Person zugestimmt hat. Dies steht nicht im Zusammenhang mit den freiwilligen Zuständigkeitsübernahmen für die Durchführung des Asylverfahrens nach Seenotrettungen im zentralen Mittelmeer.

- c) Wie wird die insgesamt gestiegene Zahl von Überstellungen nach Italien gerechtfertigt angesichts von Erklärungen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer, das Dublin-System sei obsolet bzw. gescheitert und überfordere Länder wie Italien (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Bundesregierung ist dazu verpflichtet, das geltende Recht nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO) anzuwenden.

Überstellungen nach Italien sind die rechtliche Folge der Durchführung eines Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens nach der Dublin III-VO, bei dem Italien der Übernahme einer Person zugestimmt hat.

19. Wie sind die bekannt gewordenen Pläne des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Reform des EU-Asylsystems (vgl. „Die Welt“ und dpa vom 17. November 2019), eine verpflichtende Vorprüfung von Asylgesuchen bereits an den Außengrenzen der EU vorzunehmen, bevor eine Einreise in die EU erlaubt wird (gegebenenfalls mit Hilfe „freiheitseinschränkender Maßnahmen“), damit vereinbar, dass Bundesinnenminister Horst Seehofer noch vor Kurzem erklärte, ein rechtsstaatliches Asylverfahren sei in der Kürze der Zeit gar nicht möglich (epd, 23. September 2019), weshalb er eine Vorprüfung vor einer Umverteilung von aus Seenot Geretteten in andere Mitgliedstaaten ablehnte, und damit, dass er im Innenausschuss des Bundestages am 27. September 2019 erklärte, dass auch an den EU-Außengrenzen Mindeststandards und rechtsstaatliche Verfahren eingehalten werden müssten, was nach Ansicht der Fragestellenden nicht der Fall ist, wenn Schutzsuchende für eine Vorprüfung grundsätzlich in Haft genommen werden sollen (bitte nachvollziehbar begründen)?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 30 der Abgeordneten Katrin Göring-Eckardt auf Bundestagsdrucksache 19/15583.

20. Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es im dritten Quartal 2019 bzw. im bisherigen Jahr 2019 zum letzten verfügbaren Stand durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen und bitte in gesonderten Tabellen für das bisherige Jahr 2019 bzw. für das Jahr 2018 nach Gründen bzw. Rechtsgrundlage der Dublin-Verordnung differenziert darstellen, wie über Ersuchen anderer Mitgliedstaaten durch das BAMF entschieden wurde)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Etwaige Überstellungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen:

3. Quartal 2019	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	380	221	113	208	151	95
Belgien	193	124	78	485	295	61
Bulgarien	237	43	5	17	5	3
Schweiz	311	188	92	231	190	114

Zypern	16	6	1	20	1	
Tschechische Republik	157	101	54	20	10	7
Dänemark	150	79	48	69	58	28
Estland	22	14	2			
Griechenland	3.177	288	4	276	125	145
Spanien	642	281	181	8	5	4
Finnland	107	61	27	29	21	7
Frankreich	1.239	817	362	3.405	1.852	417
Kroatien	160	114	7	7		
Ungarn	8	1		8	3	2
Irland			1	81	41	
Island				8	6	2
Italien	2.870	2.204	633	299	292	28
Liechtenstein				1	1	
Litauen	115	79	19	7	4	4
Luxemburg	20	6	5	30	24	15
Lettland	37	20	11	1	1	
Malta	83	47	5	20	7	
Niederlande	439	290	136	790	672	234
Norwegen	95	54	16	10	9	14
Polen	495	409	124	10	6	4
Portugal	200	167	53	22	20	4
Rumänien	137	90	22	6	4	
Schweden	561	447	157	109	94	65
Slowenien	91	53	19	13	3	1
Slowakische Republik	24	17	12			1
Vereinigtes Königreich	19	7	5	286	144	30
Gesamt	11.985	6.228	2.192	64.76	4.044	1.285

Jahr 2019	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	1.638	1.078	517	835	580	433
Belgien	823	579	293	1.934	1.069	301
Bulgarien	851	277	21	28	9	8
Schweiz	1.215	729	375	997	763	444
Zypern	54	18	2	49	5	3
Tschechische Republik	613	514	179	66	38	23
Dänemark	766	545	149	250	186	117
Estland	76	57	5			
Griechenland	9.870	576	20	1.684	583	730
Spanien	2.827	1.653	591	25	15	5
Finnland	491	369	150	71	60	33
Frankreich	5.021	3.850	1.212	11.194	6.266	2.022
Kroatien	565	405	29	55	5	6
Ungarn	32	12		32	17	11
Irland	5	5	4	219	132	1
Island	14	6		32	19	10
Italien	14.175	11.478	2.575	1.325	1.115	221
Liechtenstein	1	1		5	4	3
Litauen	478	455	70	28	4	9
Luxemburg	92	45	11	187	148	100
Lettland	241	194	54	1	1	
Malta	264	150	16	66	22	1
Niederlande	1.916	1.364	571	3.116	2.657	1.125
Norwegen	331	207	81	62	52	53
Polen	1.981	1.681	508	57	32	29
Portugal	733	631	193	89	70	16
Rumänien	585	396	83	16	10	6
Schweden	2.603	2.062	565	429	339	246
Slowenien	347	271	88	68	24	12
Slowakische Republik	121	144	39	3	3	4
Vereinigtes Königreich	118	42	22	794	411	115
Gesamt	48.847	29.794	8.423	23.717	14.639	6.087

	Jahr 2019	Jahr 2018
Ablehnungen durch das Bundesamt an die Mitgliedstaaten gesamt	9.501	9.298
davon:		
nach Artikel 3 Absatz 2 Dublin III	13	15
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	141	196
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	61	42
nach Artikel 8 Absatz 3 Dublin III	4	3
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	46	51
nach Artikel 9 Dublin III	209	409
nach Artikel 10 Dublin III	251	269
nach Artikel 11 a) Dublin III	87	63
nach Artikel 11 b) Dublin III	34	39
nach Artikel 12 Absatz 1 Dublin III	6	
nach Artikel 12 Absatz 2 Dublin III	25	15
nach Artikel 12 Absatz 3 Dublin III	7	3
nach Artikel 12 Absatz 4 Dublin III	119	67
nach Artikel 13 Absatz 1 Dublin III	18	10
nach Artikel 13 Absatz 2 Dublin III	19	11
nach Artikel 14 Absatz 1 Dublin III	5	2
nach Artikel 14 Absatz 2 Dublin III	3	2
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	32	46
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	5	4
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	0	2
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	559	453
nach Artikel 18 Absatz 1 a) Dublin III	3	8
nach Artikel 18 Absatz 1 b) Dublin III	204	485
nach Artikel 18 Absatz 1 c) Dublin III	6	17
nach Artikel 18 Absatz 1 d) Dublin III	195	674
nach Artikel 18 Absatz 2 Dublin III	6	1
nach Artikel 19 Absatz 1 Dublin III	6	15
nach Artikel 19 Absatz 2 Dublin III	1.060	784
nach Artikel 19 Absatz 3 Dublin III	742	562
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	4	4
nach Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		7
Kein Dublinfall (i.d.R., weil int. Schutz in MS)	682	571
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	4.661	4.163
Sonstige	288	305

Zustimmungen durch das Bundesamt an die Mitgliedstaaten gesamt	14.639	16.087
davon:		
nach Artikel 3 Absatz 2 Dublin III		1
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	152	241
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	37	35
nach Artikel 8 Absatz 3 Dublin III		3
Nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III		8
nach Artikel 9 Dublin III	207	561
nach Artikel 10 Dublin III	113	103
nach Artikel 11 a) Dublin III	18	20
nach Artikel 11 b) Dublin III	4	5
nach Artikel 12 Absatz 1 Dublin III	29	32
nach Artikel 12 Absatz 2 Dublin III	460	279
nach Artikel 12 Absatz 3 Dublin III	18	11

Zustimmungen durch das Bundesamt an die Mitgliedstaaten gesamt	14.639	16.087
nach Artikel 12 Absatz 4 Dublin III	774	630
nach Artikel 13 Absatz 1 Dublin III	7	12
nach Artikel 13 Absatz 2 Dublin III	4	6
nach Artikel 14 Absatz 1 Dublin III	79	26
nach Artikel 14 Absatz 2 Dublin III		1
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	15	26
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	3	3
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	2	4
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	63	26
nach Artikel 18 Absatz 1 a) Dublin III	51	72
nach Artikel 18 Absatz 1 b) Dublin III	1.233	1.536
nach Artikel 18 Absatz 1 c) Dublin III	397	676
nach Artikel 18 Absatz 1 d) Dublin III	10.854	11.454
nach Artikel 18 Absatz 2 Dublin III	5	18
nach Artikel 19 Absatz 1 Dublin III		1
nach Artikel 19 Absatz 2 Dublin III	9	7
nach Artikel 19 Absatz 3 Dublin III	2	3
nach Artikel 20 Absatz 5 Dublin III	9	7
nach Artikel 22 Absatz 7 Dublin III	33	63
nach Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	57	201
nach Artikel 28 Absatz 3 Dublin III	4	16

21. Wie viele Zustimmungen zur Übernahme von Geflüchteten basierten im bisherigen Jahr 2019 bzw. im Jahr 2018 auf Zustimmungen durch Fristablauf nach Artikel 22 Absatz 7 bzw. Artikel 25 Absatz 2 Dublin-VO (bitte jeweils in absoluten und relativen Zahlen – im Verhältnis zu allen Zustimmungen – angeben und nach beiden Rechtsgrundlagen differenzieren; bitte zudem die Zahl und den Anteil solcher Zustimmungen durch Fristablauf an allen Zustimmungen differenziert nach Mitgliedstaaten angeben, und zwar sowohl was Übernahmeersuchen Deutschlands als auch Übernahmeersuchen an Deutschland anbelangt)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2019	Zustimmungen der Mitgliedstaaten			Zustimmungen Deutschlands		
Alle Zustimmungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III	darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	Alle Zustimmungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III	darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	
Österreich	1.078		1	580	1	
Belgien	579		2	1.069	1	9
Bulgarien	277		2	9	1	
Schweiz	729		5	763		5
Zypern	18		5	5		
Tschechische Republik	514	4	2	38		
Dänemark	545		2	186		
Estland	57					
Griechenland	576	5	8	583	21	2
Spanien	1.653	438	141	15		
Finnland	369	2	2	60		
Frankreich	3.850	73	96	6.266	5	20
Kroatien	405	3		5		
Ungarn	12		7	17		

Jahr 2019	Zustimmungen der Mitgliedstaaten			Zustimmungen Deutschlands		
Irland	5	1		132		
Island	6		1	19		3
Italien	11.478	1.941	3.994	1.115	1	7
Liechtenstein	1			4		
Litauen	455	7	3	4		
Luxemburg	45			148		
Lettland	194			1		
Malta	150			22		
Niederlande	1.364	18	29	2.657	3	8
Norwegen	207	1	1	52		
Polen	1.681	1	1	32		
Portugal	631	7	8	70		
Rumänien	396		3	10		
Schweden	2.062	1	5	339		1
Slowenien	271		1	24		
Slowakische Republik	144			3		
Vereinigtes Königreich	42	1	5	411		2
Gesamt	29.794	2.503	4.324	14.639	33	57

Jahr 2018	Zustimmungen der Mitgliedstaaten			Zustimmungen Deutschlands		
Alle Zustimmungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III	darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	Alle Zu- stimmungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III	darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	
Österreich	1.289	4	3	971	3	19
Belgien	665	2	2	1.117		12
Bulgarien	420	2	18	31		1
Schweiz	1.147		15	1.029	2	21
Zypern	24	3	4	2		
Tschechische Republik	489	1	2	58		
Dänemark	883		3	243		2
Estland	75					
Griechenland	183	5	11	986	40	
Spanien	2.558	281	144	2		
Finnland	665		2	53		
Frankreich	3.154	52	77	5.581	9	48
Kroatien	325		2	5		
Ungarn	178		135	29		
Irland	4			58		1
Island	13			33	1	8
Italien	16.116	5.096	8.777	1.854	4	40
Liechtenstein	1			19		1
Litauen	597	194	16	14		
Luxemburg	39			275		1
Lettland	198					
Malta	159	6	7	13		1
Niederlande	1.438	7	15	2.743	1	34
Norwegen	545		4	69	1	1
Polen	1.879	4		54		
Portugal	468	9		27		
Rumänien	766		3	16		3
Schweden	2.853		23	327	1	
Slowenien	362	5	2	14		

Jahr 2018	Zustimmungen der Mitgliedstaaten			Zustimmungen Deutschlands		
Slowakische Republik	180		1	4		
Vereinigtes Königreich	65		4	460	1	8
Gesamt	37.738	5.671	9.270	16.087	63	201

22. Was genau meinte der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer, als er erklärte: „Die meisten Staaten in Europa beantworten nicht einmal die Schreiben, die sie bekommen – die wir aber nach der Dublin-Verordnung den Erststaaten schreiben müssen“ (Die Welt vom 29. Oktober 2019: „Seehofers ‚neue Philosophie‘ im Kampf um geordnete Migration“), vor dem Hintergrund der Bestimmungen der Dublin-Verordnung (Artikel 22 Absatz 7 bzw. Artikel 25 Absatz 2 Dublin-VO), nach denen ein Mitgliedstaat, der auf ein (Wieder-)Aufnahmeersuchen innerhalb einer gewissen Frist nicht antwortet, für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wird?

Welche Mitgliedstaaten sind es genau, denen die Bundesregierung welches Fehlverhalten im Rahmen der Dublin-Verordnung vorwirft (bitte auflisten)?

Die Dublin III-Verordnung und die Durchführungsverordnung sehen Fristen für verschiedene Verfahrensabschnitte vor, aber nicht jedes Verstreichenlassen einer Antwortfrist durch den ersuchten Mitgliedstaat führt zur Verpflichtung des ersuchten Mitgliedstaates die Person aufzunehmen.

Insbesondere Informationsersuchen für die Übermittlung von Auskünften zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates sollen innerhalb von fünf Wochen durch den ersuchten Mitgliedstaat beantwortet werden.

Eine Nichteinhaltung der Frist entbindet den ersuchten Mitgliedstaat nicht von einer Pflicht zu antworten, führt aber auch nicht zu einem Zuständigkeitsübergang auf den ersuchten Mitgliedstaat das Asylverfahren zu prüfen und zu der Verpflichtung die Person aufzunehmen.

23. Wie viele Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems gab es im dritten Quartal 2019 bzw. im bisherigen Jahr 2019 zum letzten verfügbaren Stand, differenziert nach Bundesländern (anknüpfend an die Aufenthaltsorte der Asylsuchenden bzw. die Zuständigkeit für die Durchführung der Überstellungen), und welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele Zustimmungen zur Übernahme dem gegenüberstanden, nach Bundesländern differenziert (bitte ausführen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten		
3. Quartal 2019	Zustimmungen	Überstellungen
gesamt	6.228	2.192
davon		
Baden-Württemberg	738	186
Bayern	898	394
Berlin	290	40
Brandenburg	251	46
Bremen	53	12
Hamburg	123	50
Hessen	410	181
Mecklenburg-Vorpommern	108	20

Niedersachsen	492	115
Nordrhein-Westfalen	1.301	592
Rheinland-Pfalz	330	158
Saarland	35	29
Sachsen	309	94
Sachsen-Anhalt	213	101
Schleswig-Holstein	331	44
Thüringen	146	65
unbekannt	200	65

Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten		
Jahr 2019	Zustim- mungen	Überstel- lungen
gesamt	29.794	8.423
davon		
Baden-Württemberg	3.725	745
Bayern	4.517	1.432
Berlin	1.261	219
Brandenburg	1.026	166
Bremen	275	42
Hamburg	576	155
Hessen	1.984	745
Mecklenburg-Vorpommern	544	139
Niedersachsen	2.120	427
Nordrhein-Westfalen	6.204	2.308
Rheinland-Pfalz	1.795	665
Saarland	190	84
Sachsen	1.515	273
Sachsen-Anhalt	926	293
Schleswig-Holstein	1.573	176
Thüringen	714	249
unbekannt	849	305

24. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Gerichtsentscheidungen in Dublin-Verfahren für das bisherige Jahr 2019 (bitte nach Zielstaaten differenziert angeben)?

Wie werden in dieser Statistik Fälle erfasst, in denen Fristen zur Überstellung nach der Dublin-Verordnung abgelaufen sind oder das Verfahren durch einen Selbsteintritt Deutschlands erledigt wurde (als „abgelehnt“ oder „stattgegeben“)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01. – 30.11.2019 (Stand: 15.01.2020)	abgelehnt	statt- gegeben	Gesamt
Belgien	261	30	291
Bulgarien	137	90	227
Dänemark	213	58	271
Estland	29	3	32
Finnland	138	24	162
Frankreich	1346	171	1517
Griechenland	129	125	254
Irland	1		1

Island	2	2	4
Italien	4.951	1.762	6.713
Kroatien	169	20	189
Lettland	95	13	108
Litauen	178	31	209
Luxemburg	5	1	6
Malta	66	14	80
Niederlande	463	82	545
Norwegen	115	20	135
Österreich	420	26	446
Polen	767	106	873
Portugal	249	28	277
Rumänien	287	77	364
Schweden	599	113	712
Schweiz	307	24	331
Slowakische Republik	89	17	106
Slowenien	120	24	144
Spanien	866	141	1007
Tschechische Republik	274	38	312
Ungarn	19	7	26
Vereinigtes Königreich	13	1	14
Zypern	16	4	20

Die Entscheidung bei Eilverfahren erfolgt durch Ablehnung oder Stattgabe des Eilantrages bei Gericht.

Eine weitere statistische Differenzierung seitens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge erfolgt nicht. Zudem handelt es sich bei der vom BAMF veröffentlichten Gerichtsstatistik nicht um die amtliche Gerichtsstatistik. Diese wird vom Statistischen Bundesamt erstellt. Aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen sind diese Statistiken nicht vergleichbar. Die Auswertungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind rein personenbasiert und werden aus dem bundesamtseigenen System MARiS generiert.

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01. – 30.11.2019 (Stand: 15.01.2020)	abgelehnt	statt- gegeben	Gesamt
Belgien	261	30	291
Bulgarien	137	90	227
Dänemark	213	58	271
Estland	29	3	32
Finnland	138	24	162
Frankreich	1346	171	1517
Griechenland	129	125	254
Irland	1		1
Island	2	2	4
Italien	4.951	1.762	6.713
Kroatien	169	20	189
Lettland	95	13	108
Litauen	178	31	209
Luxemburg	5	1	6
Malta	66	14	80
Niederlande	463	82	545
Norwegen	115	20	135
Österreich	420	26	446

Polen	767	106	873
Portugal	249	28	277
Rumänien	287	77	364
Schweden	599	113	712
Schweiz	307	24	331
Slowakische Republik	89	17	106
Slowenien	120	24	144
Spanien	866	141	1007
Tschechische Republik	274	38	312
Ungarn	19	7	26
Vereinigtes Königreich	13	1	14
Zypern	16	4	20

Die Entscheidung bei Eilverfahren erfolgt durch Ablehnung oder Stattgabe des Eilantrages bei Gericht.

Eine weitere statistische Differenzierung seitens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge erfolgt nicht. Zudem handelt es sich bei der vom BAMF veröffentlichten Gerichtsstatistik nicht um die amtliche Gerichtsstatistik. Diese wird vom Statistischen Bundesamt erstellt. Aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen sind diese Statistiken nicht vergleichbar. Die Auswertungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind rein personenbasiert und werden aus dem bundesamtseigenen System MARiS generiert.

25. In wie vielen Fällen wurde im dritten Quartal 2019 bzw. im bisherigen Jahr 2019 zum letzten verfügbaren Stand bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben)?

Wie viele schriftliche einzelfallbezogene Zusicherungen der griechischen Behörden in Bezug auf eine Aufnahme und ein Asylverfahren nach dem EU-Recht wurden 2019 bislang für wie viele Personen ausgesprochen?

Welche aktuellen Erkenntnisse hat das BAMF über den Verbleib, die Unterbringung und das weitere Asylverfahren der nach Griechenland bislang Zurücküberstellten (bitte ausführen)?

Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der Fälle, in denen Griechenland nach der Dublin III-Verordnung zuständig ist und ein Übernahmeersuchen an Griechenland gerichtet wurde:

Übernahmeersuchen an Griechenland 3. Quartal 2019	
Herkunftsländer gesamt:	3.177
<i>darunter:</i>	
Türkei	986
Afghanistan	550
Syrien, Arabische Republik	532
Irak	504
Iran, Islamische Republik	217
Ungeklärt	85
Armenien	50
Pakistan	40
Kamerun	29
Albanien	22

Übernahmeersuchen an Griechenland Jahr 2019	
Herkunftsländer gesamt:	9.807
<i>darunter:</i>	
Türkei	2.911
Syrien, Arabische Republik	2.077
Irak	1.614
Afghanistan	1.479
Iran, Islamische Republik	659
Ungeklärt	225
Pakistan	132
Armenien	126
Kamerun	92
Somalia	78

Hinzu kommen Verfahren, in denen Griechenland zuständig wäre, das Bundesamt jedoch das Selbsteintrittsrecht ausgeübt hat.

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
3. Quartal 2019	
Herkunftsländer gesamt	268
<i>darunter:</i>	
Afghanistan	92
Türkei	87
Syrien, Arabische Republik	36
Irak	27
Iran, Islamische Republik	6
Simbabwe	6
Ungeklärt	4
Guinea	3
Russische Föderation	3
Kamerun	2

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
Jahr 2019	
Herkunftsländer gesamt	917
<i>darunter:</i>	
Türkei	247
Afghanistan	236
Syrien, Arabische Republik	209
Irak	110
Iran, Islamische Republik	63
Armenien	18
Simbabwe	9
Russische Föderation	3
Ungeklärt	3
Tunesien	3

Grundsätzlich erfolgt eine entsprechende Zusicherung mit der Zustimmung. Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 erhielt das BAMF für 574 Personen Zustimmungen i. S. d. Fragestellung.

Das BAMF wurde von Griechenland darüber in Kenntnis gesetzt, dass für die 17 nach Griechenland überstellten Personen (Zeitraum 1. Januar bis 30. November 2019) elf Anhörungstermine anberaumt wurden. Es erfolgten drei Ablehnungen der Asylanträge und eine Einstellung des Verfahrens. In zwei Fällen

wurde der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Befristete Aufenthaltstitel wurden für alle überstellten Personen ausgestellt. Zwei Personen sind im „Camp Eleonas“ verblieben, neun Personen sind im „Camp Shisto“ in Athen untergebracht. Fünf Personen bezogen private Wohnungen. Ein Antragsteller kehrte im Rahmen eines freiwilligen Rückkehrprogramms in sein Herkunftsland zurück. Darüberhinausgehende Daten für das Jahr 2019 liegen nicht vor.

26. Wie ist die Dauer von Dublin-Verfahren im dritten Quartal 2019 bzw. im bisherigen Jahr 2019 zum letzten verfügbaren Stand, und wie lange war die Verfahrensdauer in Fällen, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer EU-Staat für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde, um wie viele Fälle handelt es sich hierbei, und wie ist der inhaltliche Ausgang der Prüfverfahren in diesen Fällen (bitte jeweils nach den wichtigsten Herkunftsländern differenziert darstellen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. In der angegebenen Zeitdauer sind Bearbeitungszeiten enthalten, auf die das BAMF keinen Einfluss hat (Überstellungsvorbereitungen durch die Ausländerbehörden, Verfahrensdauer bei Verwaltungsgerichten).

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten	
3. Quartal 2019	1,6
Jahr 2019	1,5

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Asylantragstellung bei Übergang ins nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren		
	Dauer in Monaten	Anzahl Entscheidungen
3. Quartal 2019	18,1	2.879
<i>darunter:</i>		
Nigeria	17,4	497
Irak	18,5	283
Afghanistan	15,7	225
Iran, Islamische Republik	16,6	190
Syrien, Arabische Republik	17,7	179

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Asylantragstellung bei Übergang ins nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren in Monaten		
	Dauer in Monaten	Anzahl Entscheidungen
Jahr 2019	17,1	13.321
<i>darunter:</i>		
Nigeria	16,3	2.274
Irak	16,8	1.248
Afghanistan	16,3	1.091
Iran, Islamische Republik	15,9	1.017
Syrien, Arabische Republik	15,1	686

3. Quartal 2019	Anerkennung	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnung	sonst. Verfahrenserledigungen	Entscheidungen gesamt
Gesamt:	3	171	258	145	1.571	731	2.879
<i>darunter:</i>							
Nigeria	0	5	4	6	321	161	497
Irak	0	13	0	13	160	97	283
Afghanistan	0	11	0	76	39	99	225
Iran, Islamische Republik	1	43	4	1	128	13	190
Syrien, Arabische Republik	0	5	155	5	0	14	179
Russische Föderation	0	9	3	1	121	29	163
Somalia	1	22	6	7	58	35	129
Gambia	0	0	0	2	63	47	112
Guinea	0	6	0	1	79	24	110
Eritrea	0	5	39	16	22	15	97

Jahr 2019	Anerkennung	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnung	sonst. Verfahrenserledigungen	Entscheidungen gesamt
gesamt:	30	1.011	972	803	7.558	2.947	13.321
<i>darunter:</i>							
Nigeria	0	47	11	63	1.645	508	2.274
Irak	0	40	24	97	715	372	1.248
Afghanistan	0	79	15	330	259	408	1.091
Iran, Islamische Republik	9	260	10	5	634	99	1.017
Syrien, Arabische Republik	0	16	520	40	0	110	686
Russische Föderation	2	25	10	4	464	162	667
Somalia	3	114	16	61	203	200	597
Eritrea	0	13	221	96	114	61	505
Guinea	1	28	5	7	382	79	502
Türkei	10	251	0	5	180	25	471

Eine Auswertung nach dem Mitgliedstaat ist statistisch nicht möglich.

27. Wie viele Übernahmearsuchen der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung gab es im dritten Quartal 2019 bzw. im bisherigen Jahr 2019 zum letzten verfügbaren Stand?

Wie vielen Ersuchen wurde stattgegeben, bzw. wie viele wurden mit welchen Gründen abgelehnt, und wie viele Überstellungen von Griechenland nach Deutschland gab es in diesem Zeitraum (bitte tabellarisch wie in der Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/14079 darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ersuchen von Griechenland	3.Quartal 2019	Jahr 2019
gesamt:	276	1.684
davon familiäre Gründe:		
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	38	251
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	4	21
Artikel 9 Dublin III	39	337
Artikel 10 Dublin III	30	359
Artikel 11 Dublin III		1

Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	5	27
Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	2	2
Artikel 17 Absatz 2 Unterabs. 1 Dublin III	107	450

Zustimmungen des BAMF an Griechenland	3. Quartal 2019	Jahr 2019
gesamt	125	583
davon familiäre Gründe:		
Artikel 8 I Dublin III	16	125
Artikel 8 II Dublin III	4	30
Artikel 8 IV Dublin III	1	
Artikel 9 Dublin III	33	196
Artikel 10 Dublin III	34	99
Artikel 11 a) Dublin III		1
Artikel 16 I Dublin III	1	13
Artikel 16 II Dublin III		3
Artikel 17 I Dublin III		
Artikel 17 II Dublin III	24	56

Ablehnungen des BAMF an Griechenland	3. Quartal 2019	Jahr 2019
gesamt	280	1.384
davon familiäre Gründe:		
Artikel 8 I Dublin III	25	113
Artikel 8 II Dublin III	13	52
Artikel 8 III Dublin III		2
Artikel 8 IV Dublin III		1
Artikel 9 Dublin III	31	185
Artikel 10 Dublin III	51	220
Artikel 11 a) Dublin III		2
Artikel 16 I Dublin III	6	25
Artikel 17 II Dublin III	111	514

Erfolgte Überstellungen aus Griechenland an Deutschland	3. Quartal 2019	Jahr 2019
gesamt	145	730
davon aus familiären Gründen:		
Artikel 8 I Dublin III	37	163
Artikel 8 II Dublin III	14	38
Artikel 8 IV Dublin III		4
Artikel 9 Dublin III	57	325
Artikel 10 Dublin III	24	114
Artikel 11 a) Dublin III		1
Artikel 16 I Dublin III	2	17
Artikel 16 II Dublin III		5
Artikel 17 II Dublin III	2	23

28. Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung, der Anstieg des Anteils von Ablehnungen an allen Entscheidungen des BAMF bei Ersuchen griechischer Behörden von 19 Prozent im Jahr 2017 auf 83 Prozent im zweiten Quartal 2019 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14079, Antwort zu Frage 14) könne damit erklärt werden, dass es sich um „individuelle Prüfungen des Einzelfalls“ handle (so ihre unveränderte Antwort auf eine entsprechende Nachfrage auf Bundestagsdrucksache 19/10737, Antwort zu Frage 11, die aber nach Auffassung der Fragestellenden nicht erklärt, wieso es zu einem deutlichen Anstieg der Ablehnungsquote kommt, wenn Einzelfälle geprüft werden, die vergleichbar gelagert sind, weil in all diesen Fällen die griechischen Behörden zuvor eine Prüfung der Einzelfälle vorgenommen und auf dieser Grundlage entsprechende Ersuchen gestellt haben; bitte nachvollziehbar begründen)?

Vor der klarstellenden Rechtsprechung des EuGH vom 13. November 2018 (C-47/17 und C-48/17) remonstrierte Griechenland nach erfolgter Ablehnung aufgrund fehlender notwendiger Unterlagen mehrmals und fügte sukzessive die erforderlichen Nachweise bei, so dass auch nach Fristende eine Zustimmung Deutschlands erteilt werden konnte. Der EuGH-Rechtsprechung folgend ergibt sich diese Möglichkeit nicht mehr, so dass von Seiten Deutschlands im Falle fehlender entscheidungsrelevanter Nachweise nach Ablauf der in Artikel 5 Absatz 2 der Durchführungsverordnung festgelegten Remonstrationsfrist nach Praxis des BAMF eine endgültige Ablehnung zu erfolgen.

29. Wie viele Remonstrationen (Wiedervorlagen) durch Griechenland nach einer Ablehnung durch das BAMF mit welchem Ergebnis gab es im bisherigen Jahr 2019 in Bezug auf Überstellungen nach Deutschland, insbesondere im Rahmen der Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung (bitte nach Monaten auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Remonstrationen von Griechenland	
Jahr 2019	783
davon:	
Januar 19	87
Februar 19	94
März 19	116
April 19	63
Mai 19	67
Juni 19	57
Juli 19	59
August 19	28
September 19	26
Oktober 19	51
November 19	76
Dezember 19	59

Remonstrationen von Griechenland	
Jahr 2019	
gesamt	783
darunter familiäre Gründe:	
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	47
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	8
Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	1

Artikel 9 Dublin III	67
Artikel 10 Dublin III	500
Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	6
Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	1
Artikel 17 Absatz 2 Unterabs. 1 Dublin III	150

Antworten des Bundesamtes auf Remonstrationen von Griechenland		
Jahr 2019	Ablehnun- gen	Zustim- mungen
gesamt	480	307
darunter		
familiäre Antwortgründe:		
Artikel 8 I Dublin III	60	77
Artikel 8 II Dublin III	27	17
Artikel 8 III Dublin III	1	
Artikel 9 Dublin III	88	87
Artikel 10 Dublin III	96	66
Artikel 16 I Dublin III	19	7
Artikel 16 II Dublin III		3
Artikel 17 II Dublin III	171	41

30. Welche Erkenntnisse hat das BAMF dazu, ob syrische Flüchtlinge in der Türkei (noch) wirksamen Schutz erhalten können und ob dies in der griechischen Prüfpraxis sorgsam und entsprechend der EU-Asylrechtsregeln geprüft wird (bitte ausführen – die entsprechende Frage 16 wurde auf Bundestagsdrucksache 19/14079 nach Auffassung der Fragestellenden nicht beantwortet, obwohl dort u. a. ein Gerichtsurteil benannt wurde, das in Zweifel zog, dass Griechenland die Vorgaben der EU-Verfahrensrichtlinie zu „sicheren Drittstaaten“ bei Flüchtlingen aus Syrien richtig anwende; vgl. auch Berichte über womöglich bereits tausende Abschiebungen aus der Türkei nach Syrien: <https://taz.de/Gastkommentar-Lage-in-Syrien/!5610028/>; www.tagesschau.de/ausland/tuerkei-fluechtlinge-125.html) und aktuell: www.spiegel.de/politik/ausland/griechenland-soll-zehntausende-migranten-illegal-in-die-tuerkei-abgeschoben-haben-a-1295964.html)?

Syrische Flüchtlinge bekommen in der Türkei temporären Schutzstatus. Sie erhalten Ausweispapiere und Zugang zu medizinischer Grundversorgung in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen am registrierten Aufenthaltsort. Rechtlich steht ihnen auch der Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt offen.

Nach Angaben der türkischen Regierung erfolgt die Rückkehr syrischer Staatsangehöriger nach Syrien ausschließlich gemäß UNHCR-Standard freiwillig, sicher und in Würde. Die Bundesregierung verfolgt Berichte über Rückführungen mit großer Aufmerksamkeit. Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über systematische Abschiebungen aus der Türkei nach Syrien vor.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass in Griechenland nicht sorgsam geprüft und das Unionsrecht nicht sachgerecht angewendet würde.

Das BAMF berücksichtigt in jedem Antrags- und Klageverfahren die besonderen Umstände des Einzelfalles. Des Weiteren wertet es fortlaufend eine Vielzahl von Informationsquellen aus, welche Rückschlüsse auf die Situation in Griechenland und der Türkei zulassen.

31. Sind die Antworten zu den Fragen 17 und 18 auf Bundestagsdrucksache 19/14079 so zu verstehen, dass es im BAMF keine internen Regelungen zur Wahrnehmung von Ermessensspielräumen, die die Dublin-Verordnung bietet, etwa zum Selbsteintritt nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin-VO, aber auch insgesamt zum Umgang mit humanitären Härtefällen und Sondersituationen bei Überstellungen bzw. im Dublin-Verfahren allgemein gibt und dies alles ohne interne Vorgaben „in jedem Einzelfall“ nach dem individuellen Ermessen der jeweiligen Bediensteten geprüft wird?

Wenn ja, wieso gibt es hierzu keine ermessensleitenden Regelungen (bitte darstellen)?

Wenn nein, warum hat die Bundesregierung die genannten Fragen dann nicht beantwortet, und wie lauten die angefragten internen diesbezüglichen Regelungen, Vorgaben, Weisungen usw. (wie erbeten auflisten und diesbezügliche Änderungen der letzten drei Jahre mit Datum kenntlich machen)?

Übernahmeersuchen nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III-VO werden im Einzelfall geprüft und gemäß den Bestimmungen der Dublin III-VO entschieden. Das BAMF entscheidet stets auf Grundlage des geltenden Rechts.

Ob das Selbsteintrittsrecht gemäß Artikel 17 Absatz 1 Dublin III-VO ausgeübt wird, wird in jedem Einzelfall bis zur Durchführung der Überstellung geprüft.

32. Wie sollen die eine Überstellung vollziehenden Beamten und/oder das BAMF in Fällen einer drohenden Familientrennung infolge aktueller Erkrankungen bzw. der Reiseunfähigkeit eines Familienmitglieds erkennen und beurteilen können, ob die Erkrankung bzw. Reiseunfähigkeit nur so lange andauert, dass eine Überstellung auch dieses erkrankten Familienmitglieds noch innerhalb der Überstellungsfrist realisierbar sein wird, was nach internen Vorgaben des BAMF eine Rechtfertigung für eine – mutmaßlich nur zeitweise – Familientrennung wäre (siehe hierzu die nach Auffassung der Fragstellenden in diesem Teil noch unbeantwortet gebliebene Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 19/14079)?

Familientrennungen erfolgen nur ausnahmsweise. Ist der Sachverhalt nicht eindeutig, sind alle beteiligten Behörden gehalten, keine Familientrennung durchzuführen. Bei einer Erkrankung wird vornehmlich auf die Einschätzung eines Facharztes abgestellt. Handelt es sich um eine stationäre Behandlung, ist die Einschätzung des behandelnden Arztes über die Länge des Aufenthalts und der anschließenden Reisefähigkeit maßgeblich. Bei einer am Überstellungstag durchgeführten Reisefähigkeitsprüfung kann ein Arzt die Reiseunfähigkeit feststellen und aufgrund des erkannten Krankheitsbildes eine Prognose über die Dauer der Reiseunfähigkeit abgeben.

33. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der durch die EU-Kommission eingeleiteten asylrechtlichen Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn (bitte darstellen)?
- a) Hat es inzwischen eine Überstellung nach Ungarn gegeben, nachdem dies seit Mai 2017 nicht mehr der Fall war (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8340, Antwort zu Frage 21a)?
- b) Liegen inzwischen einzelfallbezogene Zusicherungen Ungarns über eine EU-rechtskonforme Behandlung überstellter Asylsuchender vor?

Die Fragen 33 bis 33b werden gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission unterhält eine Datenbank unter der Adresse https://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/, mit der sich der aktuelle Stand von Vertragsverletzungsverfahren feststellen lässt. Die Datenbank verweist zu den jeweiligen KOM-Beschlüssen ggf. auch auf begleitende Pressemeldungen. Die Bundesregierung verfügt nicht über weitere Informationen zum Sachstand.

34. Wie viele Personen sind aktuell mit „Dublin-Verfahren“ im BAMF befasst bzw. in der Gruppe „Dublin-Verfahren“ tätig (bitte nach genauer Tätigkeit und jeweiliger Stellenzahl auflisten)?

Welche diesbezüglichen Planungen gibt es?

In der Dublin-Gruppe des BAMF sind Personen im Umfang von 344,8 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt (Stand: 1. Dezember 2019); hier von sind 12 VZÄ im höheren Dienst, 168,95 VZÄ im gehobenen Dienst und 163,85 VZÄ im mittleren Dienst beschäftigt.

35. In welchem Umfang hat es bislang welche Unterstützung des Bundes bei Überstellungen aus ANKER- oder funktionsgleichen Einrichtungen gegeben (insbesondere Zahlen zu möglichen Amtshilfeleistungen durch die Bundespolizei bei Überstellungen nennen, differenziert nach Einrichtung)?

Welche Einrichtungen betrifft dies (bitte auflisten)?

Welche weiteren Unterstützungsleistungen sind geplant (bitte ausführen)?

Das bundesseitige Unterstützungsangebot an die Länder, die Anker- oder funktionsgleiche Einrichtungen betreiben, umfasst bei Dublin-Überstellungen den Transfer von zu überstellenden Personen aus der Einrichtung zu Flughafen / Seehafen / Landgrenze in Amtshilfe durch die Bundespolizei. Entsprechende Vereinbarungen des BMI zur Inanspruchnahme dieser Unterstützung wurden bisher mit Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, dem Saarland und Sachsen abgeschlossen. Mit weiteren Ländern befindet sich das BMI im Gespräch. Der Umfang der bisherigen Unterstützungsleistungen sowie die Planung weiterer Maßnahmen richtet sich nach standortbezogenen Gegebenheiten sowie vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen bei den beteiligten Behörden. Eine inhaltliche Ausdehnung der Unterstützungsleistungen ist nicht geplant.

Bis November 2019 hat die Bundespolizei in 279 Fällen Amtshilfeleistungen für die Länder erbracht, die sich wie folgt auf die genannten Einrichtungen verteilen:

Einrichtung	Anzahl der beförderten Personen
Schwerin (MV), seit Juli 2019	43
Lebach (SL) seit Februar 2019	82
Dresden (SN) seit Mai 2019	42
Doberlug-Kirchhain (BB), seit August 2019	112